OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-553077/16/BeH**

Datum: **Linz, 14. Jänner 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerde von A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 12. August 2024, GZ: BHFRN-2024-185458/5-HOM, betreffend Versagung einer naturschutzrechtlichen Bewilligung sowie Erteilung eines Auftrags zur Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes gemäß dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG 2001) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2024

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Spruchpunkt II. „Naturschutzrechtliche Verfügung" des angefochtenen Bescheids nunmehr wie folgt lautet:

„Ihnen wird gemäß § 58 Abs 1 in Verbindung mit § 10 Abs 2 Z 1 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001, LGBl 129/2001 idF LGBl 62/2024, in Verbindung mit § 1 Abs 1 und der Anlage der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl 26/2017, aufgetragen,

1. in Bezug auf die auf Grundstück Nr aaa und tlw Nr bbb, jeweils KG C__, Marktgemeinde D__, vorhandenen und in der einen integrativen Bestandteil dieses Erkenntnis bildenden und diesem angeschlossenen Fotodokumentation (Fotos vom Lokalaugenschein am 24. Oktober 2024, Fotodokumentation vom 5. November 2024, GZ: LVwG-553077-2024-Bra) ersichtlichen Einbauten (konkret: die 12 säulenförmigen Betonpfeiler, die betonierten Widerlager und die auf den Betonpfeilern und den Widerlagern aufliegenden Metallträgern [Doppel T-Träger]), binnen 3 Monaten ab Zustellung

dieses Erkenntnisses um eine Bewilligung nach dem Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 anzusuchen, oder

2. binnen 12 Monaten ab Zustellung dieses Erkenntnisses den vorigen Zustand durch vollständige Entfernung dieser auf Grundstück Nr aaa und tlw Nr bbb, jeweils KG C__, Marktgemeinde D__, vorhandenen 12 säulenförmigen Betonpfeiler, der betonierten Widerlager und der auf den Betonpfeilern und den Widerlagern aufliegenden Metallträger (Doppel T-Träger) wieder herzustellen. Nach der Entfernung des Betons sind die überbauten Flächen im Bereich der Wederlagerstandorte dahingehend zu renaturieren, dass hier – je nach vorheriger Ausgangslage bzw Standort – entweder die Felsoberfläche wieder zu Tage tritt oder aber die Uferböschungen wieder naturnah begrünt werden."

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG wird die beschwerdeführende Partei, A__, verpflichtet, nachfolgende Verfahrenskosten zu tragen und den Betrag binnen zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses bei sonstiger Exekution zu entrichten:

- **Kommissionsgebühren gemäß § 1 und § 3 Abs 1 Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl 82/2013 idF LBGl 30/2024, für die Durchführung des am 24. Oktober 2024 durchgeführten Lokalaugenscheins des Amtssachverständigen für Natur- und Landschaftsschutz (1 Amtsorgan, 1 halbe Stunde à 22,00 Euro): Gesamt: <u>22,00 Euro</u>**

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt (in der Folge: belangte Behörde, bB) vom 12. August 2024, GZ: BHFRN-2024-185458/5-HOM, wurde A__ (in der Folge: beschwerdeführende Partei, bP)

- ihr Antrag vom 21. Mai 2024 auf naturschutzbehördliche Bewilligung der Errichtung einer Gerätehütte für die Einlagerung von Fischfutter und Teichbewirtschaftungsausrüstung auf den Grundstücken Nr aaa und teilweise Nr bbb, jeweils KG C__, Marktgemeinde D__, gemäß § 14 Abs 2 Z 1 iVm § 14 Abs 1 Oö. NSchG 2001 abgewiesen und die naturschutzbehördliche Bewilligung dafür versagt (Spruchpunkt I.), sowie
- aufgetragen, binnen 3 Monaten ab Rechtskraft dieses Bescheides auf ihre Kosten den vorigen Zustand wiederherzustellen, indem sämtliche im Teich befindlichen betonierten Fundamentpfähle sowie allenfalls weitere zwischenzeitig errichtete Bauwerke auf den besagten Grundstücken vollständig entfernt werden (Spruchpunkt II.) und
- Verfahrenskosten – konkret Kommissionsgebühren – aufgetragen (Spruchpunkt III.).

Die Abweisung des naturschutzrechtlichen Bewilligungsantrags für die Hütte und den Steg war nach Auffassung der bB zusammengefasst deshalb auszusprechen, da das Vorhaben einen maßgeblichen Eingriff in das bisher kaum vorbelastete Landschaftsbild und den aufgrund der Situierung am Teich sensiblen Naturhaushalt darstelle und das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes gegenüber den rein privaten (wirtschaftlichen) Interessen der bP (Nutzung der Fische für einen Gaststättenbetrieb und barrierefreies Angeln durch Steg) als wesentlich höher zu beurteilen seien.

Die Erteilung des naturschutzrechtlichen Wiederherstellungsauftrags wird im Wesentlichen damit begründet, dass die bereits errichteten Betonpfähle, welche aufgrund ihrer festen Verbindung mit dem Boden ein Bauwerk darstellen, ohne vorherige Bewilligung ausgeführt wurden und einen schwerwiegenden Eingriff darstellen, weshalb auch keine Möglichkeit einer nachträglichen Bewilligung einzuräumen war.

I.2. Dagegen erhob die nunmehr rechtsfreundlich vertretene bP am 9. September 2024 Beschwerde. Sie beantragt darin die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Abänderung des Bescheids dahingehend, dass die Bewilligung erteilt und der Wiederherstellungsauftrag aufgehoben wird, in eventu die Aufhebung und Zurückverweisung des Bescheids an die bB.

Begründend wird nach Schilderung des Sachverhaltes auf das Wesentliche zusammengefasst ausgeführt, dass der festgestellte Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild nicht nachvollziehbar sei. Das Vorliegen eines Eingriffs sei auch nicht maßgeblich, vielmehr sei eine Bewilligung nur bei einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Schädigung des Naturhaushaltes, Störung des Landschaftsbildes bzw einer Beeinträchtigung des Erholungswerts zu versagen. Diesbezüglich würden jedoch jegliche Feststellungen fehlen und sei dies auch nicht zutreffend; das geplante Vorhaben füge sich vielmehr harmonisch in die vorliegende, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Kulturlandschaft ein. Die bereits erteilte Baubewilligung zeige, dass das Bauwerk jedenfalls zur Nutzung des Grünlandes erforderlich sei. Die Hütte sei für die Lagerung von Fischfutter und Teichbewirtschaftungsausrüstung angesichts der großen Entfernung zu sonstigen Gebäuden unbedingt erforderlich, der Steg für die Fischereiausübung und hier insbesondere durch Menschen mit körperlichen Gebrechen. Der Wiederherstellungsauftrag gehe angesichts der zu erteilenden Bewilligung ins Leere; hinsichtlich der aufgetragenen Entfernung „allenfalls weiterer zwischenzeitig errichteter Bauwerke" sei der Auftrag jedenfalls unzulässig, da zu unbestimmt und nicht vollstreckbar.

I.3. Die bB legte am 24. September 2024 die Beschwerde unter Anschluss des behördlichen Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen.

Entsprechend dem Beweisantrag der bP legte die bB weiters die relevanten Aktenbestandteile aus den Akten der bB zu GZ: BHFRWa-2020-188673 (wasserrechtliche Bewilligung der Fischteichanlage) und BHFRN-2021-387434 (naturschutzrechtliche Bewilligung für die Anspeisung der Fischteichanlage aus dem „E__") vor.

Im beigelegten Vorlageschreiben wird darauf hingewiesen, dass der Sachverhalt im Hinblick auf die bereits ausgeführten Bauarbeiten unstrittig sei. Die gegenständliche Gerätehütte mitsamt Steg sei bislang in keinem Verfahren bewilligt oder überhaupt thematisiert oder ein Erfordernis für eine Errichtung derselben von Wasserrechts- bzw Naturschutzbehörde ins Treffen geführt worden. Es gebe keine Anhaltspunkte für die Erfordernis einer Gerätehütte oder eines Steges. Dem von der bB beigezogenen Amtssachverständigen (ASV) sei nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten worden. Im Übrigen werden auf die Ausführungen im Bescheid verwiesen und die Abweisung der Beschwerde beantragt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich brachte die Beschwerde der Oö. Umweltanwaltschaft (mitbeteiligten Partei, mP) gemäß § 10 VwGVG zur Kenntnis.

Mit Schreiben vom 16. Oktober 2024 machte die mP von der darin eingeräumten Stellungnahmemöglichkeit Gebrauch und verwies auf das von der bB eingeholte Naturschutzgutachten und die im Ergebnis nachvollziehbar begründete Entscheidung.

I.5. Mit Schriftsatz vom 18. Oktober 2024 legte die bP ein von ihr in Auftrag gegebenes „Naturschutz- und fischereiwirtschaftliches Gutachten" von Dipl.-Ing. F__ vom 2. Oktober 2024 (in der Folge kurz: Privatgutachten bzw Privat-SV) vor. In diesem kommt der Privat-SV zusammengefasst zum Schluss, dass die verfahrensgegenständlichen Anlagen zur Ausübung der Fischerei jedenfalls erforderlich seien, der Naturhaushalt nicht beeinträchtigt und das Landschaftsbild nicht gestört werde.

I.6. Im Rahmen des Beschwerdeverfahrens, insb aufgrund des Beschwerdevorbringens, sah sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich veranlasst, ebenfalls ein weiteres naturschutzfachliches Gutachten zur Beurteilung des Vorliegens von Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw Störungen der relevanten Schutzgüter durch die gegenständlich (nachträglich) beantragte Maßnahme (Errichtung der Hütte samt Steg) einzuholen.

Der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Natur- und Landschaftsschutz (in der Folge: ASV Natur) erstattete auf Basis eines durchgeführten Lokalaugenscheins sein naturschutzfachliches Gutachten vom 25. November 2024, GZ: LVwG-553077-2024-Bra, und setzte sich im Zuge seiner Gutachtenserstattung auch, wie vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beauftragt, mit dem zwischenzeitlich eingelangten Privatgutachten auseinander.

I.7. Das Gutachten des ASV wurden den Parteien im Vorfeld der öffentlichen mündlichen Verhandlung zur Kenntnis und Stellungnahmemöglichkeit bis spätestens in der öffentlichen mündlichen Verhandlung übermittelt; das Gutachten des Privat-SV wurde den übrigen Parteien direkt im Zuge der Verhandlung zur Kenntnis gebracht.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat am 13. Dezember 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, an welcher die bP, ihr Rechtsvertreter sowie ihr Rechtsbeistand (Lebensgefährte) und der Privat-SV sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene ASV Natur und zwei Vertreterinnen der bB sowie ein Vertreter der mP teilnahmen.
Der geladene ASV Natur erörterte sein vorab den Parteien übermitteltes Gutachten und ging dabei ausführlich auf die von den Parteien und der Verhandlungsleiterin an ihn gerichteten Fragen ein. Die anwesenden Parteien konnten weiters in der mündlichen Verhandlung ihre rechtlichen Standpunkte, erstere insbesondere auch ihre Interessen am Vorhaben, präzisieren und dartun sowie an der weiteren

Ermittlung des relevanten Sachverhalts (insbesondere durch Befragung des anwesenden ASV Natur und des Privat-SV der bP) mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt bzw vorgelegter Aktenbestandteilen aus Bezugsakten sowie der weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insb durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 13. Dezember 2024.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Zur Lage und Ausmaß des Vorhabens und vorhandenen Bewilligungen

Das von der bP am 25. März 2024 beantragte Vorhaben umfasst die Errichtung eines Hüttenbauwerkes und eines Holzsteges auf den Grundstücken Nr aaa und (teilweise) Nr bbb, jeweils KG C__, Marktgemeinde D__; konkret im nordwestlichen Bereich des dort vorhandenen Teiches. Der Holzsteg weist eine Länge von ca. 13,57 m und eine Breite von ca. 2,60 m auf und stützt sich auf betonierte Fundamentpfähle. Das Hüttenbauwerk weist eine Fläche von 5,0 x 6,0 m² auf.

Gemäß dem Antrag samt beigegebener planlichen Darstellung aus der Bauanzeige weisen beide Objekte folgende konkrete Lage bzw Abmaßungen auf:

Steganlage: Der Steg setzt am nördlichen Teichufer an und weist bis hin zu einer Plattform (Teil der gesamten Steganlage) eine Länge von 13,57 m und eine Breite von 2,60 m auf (Fläche: 34,80 m²). Die Plattform selbst ist annähernd rechtwinkelig zum Steg angeordnet und mit diesem unmittelbar verbunden.

Maße der Plattform:

- Länge: 11,00 m (Nordseite) / 6,20 m (Südseite)
- Breite: 9,00 m (Aussparung im Südostteil von 1,30 x 4,80 m – Breite an der Ostseite demzufolge 7,70 m)
- Fläche: 62,76 m²
- Material: Holzlattungen
- Pfeiler: 10 runde Betonpfeiler für Plattform im Wasser, 2 runde Betonpfeiler für Steg zzgl. Betonfundamente am Land Betonpfeiler samt aufliegenden Stahlträgern (=Unterkonstruktion für Holzlattungen) und Betonfundamente bereits errichtet.

Gerätehütte: Gebäude mit 2 Räumen (beide als Lager bezeichnet; Raumflächen: 16,90 m² und 9,44 m²)

- Außenmaße: 6,00 x 5,00 m (30 m²)
- Dachkonstruktion: Pultdach, Neigungswinkel 5°
- Gebäudehöhe: Südseite 3,26 m
  Nordseite 2,77 m (aufgrund der Dachneigung)
- Wandaufbau: Holzriegelwand 14,0 cm
- Eindeckung (Dach): Schalung mit Sparren; Bitumenauflage (0,2 cm)
- Außenwände: West: 1 quadratisches Fenster
  Ost: 1 quadratisches Fenster
  Süd: 2 quadratische Fenster mit einer zwischenliegenden, mittig angeordneten Eingangstüre
  Nord: kein Fenster / Holzriegelwand

[Antrag bP samt Beilagen, ON 1 Behördenakt; Gutachten ASV Natur, ON 11 LVwG-Akt]

Die bP ist Grundstückseigentümerin der beiden Grundstücke, welche im Flächenwidmungsplan der Gemeinde D__ als „Grünland" (Land- und Forstwirtschaft, Ödland) ausgewiesen sind. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan liegt nicht vor.

Der Kamp verläuft im gegenständlichen Fließgewässerabschnitt entlang der Landesgrenze zwischen Oberösterreich und Niederösterreich. Das Bauvorhaben soll gänzlich im orographisch rechtsufrigen Bereich und somit im Bundesland Oberösterreich ausgeführt werden. Der Kamp mündet von links in die Donau.
Im Nahbereich des Teiches mündet ein als „Kamp-Zubringer" bezeichnetes kleines Fließgewässer in den Kamp ein. Über dieses Gewässer erfolgt auch eine Wasserzuleitung in den Teich. Dieses Gewässer strömt von Westen her zu, die Mündung in den Kamp erfolgt nur wenige Meter neben dem südöstlichen Teichufer. Beim Teich handelt sich um einen um das Jahr 1970 errichteten Teich (Fischteich), welcher etwa zwischen den Jahren 2000/2001 und 2020 einer fortschreitenden Verlandungstendenz und im Laufe dieses Zeitraumes auch einer konkreten Verlandung unterlegen war und diese Gewässer nach einem etwa 20 Jahre andauernden Zeitraum wieder ausgebaggert und somit reaktiviert worden ist. Für die Zuleitung zum Teich auf Grundstück Nr aaa, KG C__, besteht ein naturschutzrechtlicher Konsens (Anspeisung der bestehenden Fischteichanlage aus dem E__).
Hinsichtlich des Teichs besteht eine wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Fischteichanlage bis 31. Dezember 2043, wobei Auflagepunkt 12. des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheids vom 21. Mai 2022, GZ: BHFRWa-2020-188673/14-He, wie folgt lautet:

„Der Fischbestand in der Anlage wird mit insgesamt max 40 kg Cypriniden begrenzt. Eine Nutzung für die Aufzucht von Salmoniden ist nicht zulässig."
Das gegenständlich beantragte Vorhaben wurde mittels Bauanzeige vom 11. Mai 2024 bei der Baubehörde angezeigt und von dieser bescheidmäßig unter der Bedingung der (positiven) naturschutzbehördlichen Genehmigung bewilligt.
[Gutachten ASV Natur, ON 13 LVwG-Akt; wasserrechtlicher Bescheid vom 31.05.2022, GZ BHFRWa-2020-188673/14-He, und naturschutzrechtlicher Bescheid vom 05.07.2022, GZ BHFRN-2021-387434/17-Ueb, jeweils ON 2 LVwG-Akt; Baubewilligungsbescheid vom 24.05.2024, GZ 131/9-2579-2024 sowie Stellungnahme Marktgemeinde D__ vom 16. Juli 2024, ON 9 Behördenakt]

Das zum Teich und somit zum Projektgebiet nächstgelegene Wohngebäude befindet sich etwa 215 m Luftlinie entfernt südlich bzw leicht südwestlich des Teichs. Vom Projekt sind keine Naturschutzgebiete, Europaschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Landschaftsteile, Naturdenkmale oder „Ökoflächen" unmittelbar betroffen.
[Gutachten ASV Natur, ON 13 LVwG-Akt]

II.2.2. Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001

II.2.2.1. Naturhaushalt und Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten

Durch die Errichtung des verfahrensgegenständlichen Projekts kommt es zu einer Überbauung der ansonsten offenen Teichfläche in einem Flächenausmaß von etwa 128 m². Dadurch wird der überbaute Gewässerbereich und in kleinerem Ausmaß auch Teilbereiche der Landflächen, wo der Steg ansetzt bzw überführt, sowohl hinsichtlich des Lichteinfalls als auch hinsichtlich eines unmittelbar auftreffenden Niederschlags abgeschirmt bzw jedenfalls eingeschränkt. Es kommt dadurch zu einer Veränderung der Standortbedingungen. Dies ist aber nicht prinzipiell als Schädigung zu bezeichnen, da die biotischen und abiotischen Lebensraumfaktoren weiterhin, wenn auch etwas verändert, auf den betroffenen Lebensraumabschnitt einwirken können.
Geringflächig kommt es durch die Versiegelungen (Widerlager, Pfeilerfundamente) jedoch zur Überbauung von Uferrandflächen bzw von Felssubstrat (samt partieller Vegetationsdecke) und an zwölf Stellen im Gewässer zu lokalen Versiegelungen des Gewässerbodens durch die Errichtung der betonierten Stützpfeiler für den Steg und die Plattform. Diese – wenngleich geringflächigen – Versiegelungen stellen durch die dadurch verursachte vollständige Entfernung der hier zuvor vorhandenen Vegetation und der Überbauung des natürlichen Substrats jedenfalls lokale Schädigungen des Naturhaushaltes dar. Die davon betroffenen Flächen werden künftig keine ökologisch vergleichbaren Funktionen und Potenziale aufweisen, wie dies vor der Versiegelung der Fall war.

Die *Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten* werden im Bereich der Versiegelungsflächen maßgeblich geschädigt und werden dadurch für die hier ohne die Versiegelung (bislang) potenziell vorkommenden Pflanzen- und Tierarten nicht mehr gegeben und verfügbar sein. Dieser Effekt wird sich aufgrund der jeweiligen Kleinflächigkeit der einzelnen Versiegelungsflächen und der unveränderten Belassung der Standortsverhältnisse im Bereich der daran angrenzenden bzw sie umgebenden Flächen nicht derart auswirken, als dass dadurch dem unmittelbaren Projektgebiet und auch den daran unmittelbar angrenzenden Flächen die lokal gegebenen Grundlagen vollständig entzogen oder maßgeblich geschädigt würden. Es handelt sich um einzelne lokal und kleinflächig begrenzte, für sich alleinig naturschutzfachlich negativ zu beurteilende Auswirkungen auf die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, gesamtheitlich betrachtet werden sich diese lokalen Schädigungen jedoch nicht signifikant auf das Potenzial des lokalen Naturraums des Teiches und dessen Uferzonenbereiche auswirken.
Hinsichtlich der partiellen Veränderungen der lokalen abiotischen Standortsbedingungen (Licht- und Niederschlagseinfall) ist nicht prinzipiell von einer Schädigung der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten zu sprechen, sondern vielmehr von einer lokal wirksamen Veränderung der auf den betroffenen Lebensraum und die darin vorkommenden Pflanzen-, Pilz- und Tierarten einwirkenden abiotischen Faktoren. Die dadurch verursachten Veränderungen der Standortsbedingungen abseits der versiegelten Flächenteile sind als marginal zu bezeichnen und wird dadurch keine als naturschutzfachlich relevant zu bezeichnende Schädigung verursacht.

Die Störung des Naturhaushaltes und der Grundlagen der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten ist nicht derart erheblich, als dass bei Ausführung des beantragten Vorhabens das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz beeinträchtigt würde. Zwar liegen kleinflächig und lokal eng begrenzt betrachtet erhebliche Störungen dieser Schutzgüter vor, gesamtheitlich auf den Projektraum und darüberhinausgehend betrachtet sind diese lokal wirkenden Störungen aber nicht als dermaßen erheblich zu beurteilen, als dass daraus resultierend das Ziel des Oö. NSchG 2001, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, grundsätzlich beeinträchtigt werden würde.

II.2.2.2. Erholungswert und Landschaftsbild

Der Erholungswert des vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraumes ist darin gelegen, dass diese Kulturlandschaft abseits größerer Siedlungen und Siedlungssplitter dem Erholungssuchenden die Möglichkeit bietet, diese vom Menschen strukturell sowie land- und forstwirtschaftlich über einen Jahrzehnte lang andauernden Zeitraum hinweg gestaltete und dadurch diesbezüglich geprägte Landschaft zu erfahren.

Aufgrund des Fehlens größerer Verkehrswege und großflächiger Siedlungsgebiete im projektrelevanten Landschaftsbereich können Erholungssuchende diese Landschaft hier sowohl zu Fuß, mit dem Rad oder allenfalls auch motorisiert erfahren und sich dabei entlang vorhandener Straßen und Wege in einem als eher verkehrsberuhigt zu bezeichnenden Landschaftsraum fortbewegen. Dabei können sie die charakteristischen Landschaftselemente einer derartigen Kulturlandschaft erfahren und daraus Eindrücke gewinnen, die ihrem Wohlbefinden und damit auch ihrem Erholungsanspruch gerecht werden. Gezielt zum Zwecke der Freizeit- oder Erholungsnutzung gestaltete Einrichtungen oder Flächen sind jedoch nicht vorhanden und bietet somit die vorherrschende Landschaft alleinig das diesbezüglich beschrieben Potenzial. Lediglich (wenige Meter) jenseits der Landesgrenze im Bundesland Niederösterreich befindet sich die Gaststätte „G__", H-Strasse, welche vom Projektort (Teich) etwa 490 m Luftlinie in nördlicher Richtung entfernt gelegen ist. Hier können Erholungssuchende im Bedarfsfall während ihrer Ausflüge einkehren.

Diese Funktion eines Landschaftsraumes wird grundsätzlich durch Einbauten oder Flächennutzungen beeinträchtigt, wenn diese für einen Besucher nicht nachvollziehbar in einen kausalen Zusammenhang mit den für ihn hier grundsätzlich erwartbaren, landschaftscharakteristischen Elementen (charakteristische Strukturelemente des Landschaftsraumes, mit der traditionellen Landnutzung in Einklang zu bringende Bebauung, traditionelle Flächennutzung) in Einklang zu bringen sind.
Der Teich, im Bereich dessen das verfahrensgegenständliche Vorhaben ausgeführt werden soll, ist für sich alleinig betrachtet als kleinflächiges Stillgewässer grundsätzlich als Landschaftselement zu begreifen, dass in dieser bäuerlich geprägten Kulturlandschaft einer Flächennutzung in Form der Fischerei dient, die für einen Betrachter und insbesondere auch für einen Erholungssuchenden nachvollziehbar mit der traditionellen Raumnutzung in Einklang zu bringen ist. Zudem stellt dieses Gewässer auch ein zumindest naturnah wirkendes Landschaftselement dar und wird für sich alleinig betrachtet trotz der Nutzung zu fischereilichen Zwecken aufgrund seiner grundsätzlich naturnahen Ausgestaltung auch derart wahrgenommen werden.

Dieser beschriebene Effekt dieses Kleingewässers wird bei Ausführung des beantragten Vorhabens jedoch maßgeblich anthropogen überprägt werden. Die in Relation zur vorhandenen Teichfläche und auch inklusive der Uferböschungen des Gewässers betrachtet großflächige Bausubstanz wird das Erscheinungsbild des Teiches maßgeblich verändern und dem Betrachter eine anthropogene Nutzung vermitteln, die über die eigentliche Funktion als Fischteich und auch über diejenige als zumindest als naturnah zu bezeichnendes Landschaftselement deutlich hinausgeht.

Die großflächige Steg- und Plattformkonstruktion wird im Falle der Ausführung prägnant wahrnehmbar sein und dadurch aus allen möglichen Blickwinkeln betrachtet einem Erholungssuchenden als Objekt wahrnehmbar sein, welches hinsichtlich der Dimensionen und des u.a. auch des daraus resultierenden Erscheinungsbildes deutlich über eine grundsätzlich erwartbare Einrichtung zur Nutzung des Teiches (wie allenfalls etwa ein kleiner Steg, eine kleine Uferplattform oder ein Mönch) hinausgeht.

In der gegenständlichen Landschaft und auch lokal auf den Teich und sein näheres Umland bezogen würde das massiv ausgeführte Steg-/Plattformbauwerk samt der darauf errichteten Hütte einem erholungsuchenden Betrachter als deutlich überdimensioniert erscheinen und somit nicht den Anspruch erfüllen, ein der Landschaft und insbesondere dem Landschaftscharakter kausal zugehöriges Bauwerk zu repräsentieren.

Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft ist bei Ausführung des beantragten Vorhabens gegeben.

Landschaftsbild:
Gegenwärtig handelt es sich um ein eingezäuntes Gelände, in dessen zentralem Bereich sich der etwa 1.100 m² große und im Wesentlichen naturnah ausgeführte, jedoch künstlich angelegte Teich befindet.

Abgesehen vom umgebenden grün eingefärbten Maschendrahtzaun vermittelt dieses Gewässer samt seiner Uferzone und den bewachsenen und teilweise auch von Gehölzen bestockten Uferböschungen den optischen Eindruck eines der betroffenen Kulturlandschaft zugehörigen Landschaftselements im Ufernahbereich des Kamp und der gewässerbegleitenden Feuchtwiesen- bzw Feuchtbracheflächen.

Die bäuerlich genutzte Kulturlandschaft im einsehbaren Umland dieses Teiches weist nur eine spärliche Bebauung auf und das Landschaftsbild ist vordringlich geprägt von ausgedehnten Wiesenflächen, die in lokal jeweils unterschiedlicher Intensität mit Waldflächen verzahnt sind.

Im Falle der Errichtung des beantragten Bauwerks (Steg) und des beantragten Gebäudes (Hütte) wird dieses bauliche Ensemble sowohl das Erscheinungsbild des Teiches als auch das Bild der vom Vorhaben betroffenen Landschaft und somit des gesamten einsehbaren Umlandes um diesen Standort herum beeinflussen. Es wird in dieser Landschaft ein anthropogener Eingriff gesetzt, der aufgrund seiner Dimensionierung und des aus diesen Dimensionen und der Konstruktionsweise resultierenden Erscheinungsbildes das Landschaftsbild stört: Im Falle der Errichtung der gesamten vorgesehenen Bausubstanz wird im Ufernahbereich ein singuläres Gebäude deutlich abseits der im Gebiet bereits rechtmäßig vorhandenen Bebauung errichtet und wird dieses Gesamtensemble – bestehend aus Steg,

Plattform auf Betonsäulen und Gerätehütte in den dargelegten Dimensionierungen – das gegenwärtig vorhandene Bild der Landschaft durch die Errichtung eines zusätzlichen und vor allem eines isoliert von der bereits vorhandenen Bausubstanz des Gebietes situierten Gebäudes (samt zusätzlicher baulicher Anlage – Steg und Plattform) verändern.

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben somit um einen Eingriff in das Landschaftsbild, der nicht nur von vorübergehender Dauer ist/sein wird, und bei dessen Ausführung der daraus resultierende optische Eindruck das Landschaftsbild innerhalb des durch die gegebenen Sichtbeziehungen und möglichen Sichtachsen definierten Landschaftsraumes maßgeblich verändern wird.

Aus landschaftsschutzfachlicher Sicht ist im Falle der Ausführung des beantragten Vorhabens eine Störung des Landschaftsbildes gegeben.

Hinsichtlich der Schutzgüter „Erholungswert der Landschaft" und „Landschaftsbild" sind die soeben dargestellten Auswirkungen aus landschaftsschutzfachlicher Sicht als **erheblich** zu qualifizieren:
Es ist vor allem die zu erwartende raumprägende Wirkung der in Relation zum Teich und auch generell betrachtet im betroffenen Landschaftsraum groß dimensionierten und somit optisch markant wahrnehmbaren Bausubstanz, die sich aus dem Steg, der Erweiterung dieses Steges zu einer Plattform und der darauf errichteten Gerätehütte zusammensetzt, aus welcher diese Beeinträchtigung bzw Störung resultiert. Durch diese Wirkung im Landschaftsbild wird das öffentliche Interesse am (Natur- und) Landschaftsschutz beeinträchtigt.

Zudem führt auch die gewählte Konstruktionsweise der auf Betonpfeilern aufgeständerten und deutlich über den Wasserspiegel des Teiches erhabenen Konstruktion (lt. Plan Schnittdarstellung A – A: 1,2 m über Wasserspiegel), deren Höhererstreckung nochmals durch das darauf situierte Gebäude um maximal 3,26 m vertikal erhöht wird, dazu, dass dieses Gebäude und grundsätzlich die gesamte Bausubstanz im Landschaftsbild aus allen raumspezifisch möglichen Blickpunkten betrachtet deutlich erkennbar sein wird und zumindest im Umkreis von 220 m (Distanz zum nächstgelegenen Wohngebäude mit direkter Sichtverbindung) als singulärer Einbau in die Kulturlandschaft im Ufernahbereich des Kamp wahrnehmbar sein wird. Lediglich in Blickrichtung Süden ist die dortige lockere Bebauung sichtbar und besteht dadurch eine räumliche Sichtbeziehung. Im Falle der Errichtung der verfahrensgegenständlichen Anlage würde ein weiterführender Schritt zur Bebauung innerhalb der Kulturlandschaft erfolgen und würde dadurch der teils noch weitgehend unverbaute Charakter der agrarischen und forstlichen Nutzungsflächen dieser Landschaft weiter eingeschränkt werden.
Zudem wird durch die Überbauung eines Teiles der Teichfläche das Erscheinungsbild dieses grundsätzlich naturnah gestalteten Stillgewässers markant wahrnehmbar anthropogen überprägt werden und wird der Teich dadurch

des aktuellen naturnahen Erscheinungsbildes beraubt. Auch wenn es sich bei diesem Teich um eine künstliche Anlage handelt, so ist dieses Gewässer als Teilelement der Kulturlandschaft in diese integriert und verkörpert hier eine Flächennutzung in Form eines Fischgewässers (mit zusätzlich gegebener ökologischer Bedeutung). Dabei handelt es sich neben der agrarischen und forstlichen Flächennutzung um eine Nutzungsform, die dem Betrachter als nachvollziehbar in diesem Kulturraum in Erscheinung treten wird und der Teich selbst somit nicht als Fremdkörper wahrgenommen werden wird.
Abgesehen von der Einzäunung ist das Teichgelände mit dem Gewässer somit grundsätzlich gut in das Landschaftsbild integriert und wirkt in diesem nicht störend und wird dadurch auch der Erholungsraum dieser Landschaft nicht beeinträchtigt.
Dieser Eindruck würde aber mit Errichtung der projektierten (und teils bereits ausgeführten) Bauwerke (Steg samt Plattform auf Betonpfeilern und Hütte auf der Plattform) unmittelbar über einem Teilbereich des Teiches markant verändert werden und würde dieser Teich dadurch der im Gutachten beschriebenen Wirkung innerhalb des gegenständlichen Abschnitts des betroffenen Landschaftsraumes beraubt werden, da das aus der Errichtung der Bauwerke resultierende Gesamtensemble nicht mehr den landschaftsgebundenen Charakter vermitteln würde, wie dies beim Teich alleinig der Fall ist. Daraus resultierend würde es bei Errichtung der Bauwerke zu einer wesentlichen Überprägung des Erscheinungsbild eines integrativen Teilelements der davon betroffenen Kulturlandschaft kommen, die aufgrund der gegebenen Geländetopographie eine teils weitreichende optische Wirkung entfalten kann, da vordringlich in Richtung Süden und Westen sichtverschattende Geländeformen oder Strukturelemente weitgehend fehlen. Davon abgesehen ist aber nicht nur eine Fernwirkung von primärer Relevanz, sondern ist das Vorhaben aus allen möglichen Blickpunkten zu beurteilen und ist somit auch die im Nahbereich verursachte Wirkung auf die Landschaft von ebenso zu berücksichtigender Relevanz.

II.2.3. Der ASV Natur kann keine Bedingungen oder Auflagen formulieren, die zu einer wirkungsvollen Vermeidung oder Verminderung der Auswirkungen, die vom Gebäude und dem Steg-/Plattformbauwerk auf das Landschaftsbild und den Erholungswert der Landschaft ausgehen, beitragen und daher die festgestellten Beeinträchtigungen bzw Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken zu vermögen. [Gutachten ASV Natur; ON 13 LVwG-Akt]

II.2.4. Als Interessen an der Vorhabensverwirklichung werden von der bP die folgenden genannt:

- (unbedingte) Erforderlichkeit der Hütte als Lagerplatz für Fischfutter und Teichbewirtschaftungsausrüstung (insb angesichts der großen Entfernung zu sonstigen Gebäuden)

- Ermöglichung von barrierefreien Angeln für max. 5 - 10 Personen und dadurch Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung.
- Erweiterung des gastronomischen Angebots des (zur Zeit verpachteten) Gastronomiebetriebs
- Erforderlichkeit des Stegs für die Fischereiausübung an sich (zu erwartender Uferbewuchs und insofern erschwerte/unmögliche Fischereiausübung vom Seeufer aus)
- erhebliche finanzielle Kosten durch den Rückbau (ca 15.000,- Euro bereits getätigte Investitionen)

Die bP ist im Besitz eines (zurzeit verpachteten), ca 750 m entfernten Gasthauses und in der Altenpflege tätig. Aktuell liegt (noch) kein konkretes Konzept bzgl einer Fischereiausübung von Menschen mit körperlichen Gebrechen oder einer allfälligen Abnahme der Fische durch die Gastwirtschaft vor. Die bP bewirtschaftet ca. 1 – 2 ha Wald und den gegenständlichen Fischteich (aktuell zum Eigenbedarf), führt jedoch keine Landwirtschaft.
[Beschwerde, ON 9 Behördenakt; Schreiben bP vom 28.06.2024, ON 6 Behördenakt; Niederschrift LVwG, ON 15 LVwG-Akt]

II.2.5. Ursprünglicher Zustand und Ist-Zustandes (bereits gesetzte Maßnahmen), etwaige vorhandene Bewilligungen

Vor Setzung der gegenständlichen Maßnahmen befand sich auf den beiden Grundstücken Nr aaa und bbb, beide KG C__, bereits ein künstlich angelegter Teich, über dessen Wasserfläche die baulichen Anlagen des beantragten Vorhabens errichtet werden sollen. Dieser um das Jahr 1970 herum errichtete Teich (Fischteich), war zwischenzeitlich einer fortschreitenden Verlandungstendenz und auch einer konkreten Verlandung unterlegen, wurde nach einem etwa 20 Jahre andauernden Zeitraum wieder ausgebaggert und reaktiviert. Diese (wieder) vorhandene Teichfläche war zum Zeitpunkt der Setzung der ersten bereits ausgeführten Baumaßnahmen (Errichtung von Betonpfeilern im Teichbecken) in der aktuell in der Natur bestehenden Form vorhanden. Zur Rechtmäßigkeit des Teiches liegen keine gegenteiligen Feststellungen vor. Der gegenwärtig vorliegende Teich ist abgesehen von den bereits erfolgten Einbauten (konkret: Stützpfeiler und Widerlager für den vorgesehenen Steg und die daran angeschlossene Plattform, näher die Ausführungen sogleich) naturnah ausgestaltet und weist randliche Flachwasserzonen mit einem standortscharakteristischen Bewuchs auf.

Im Vergleich zum ursprünglichen Zustand (reaktivierter Teich) wurden von der bP insgesamt 12 säulenförmige Betonpfeiler im Gewässer errichtet und im Gewässergrund fundamentiert. Zusätzlich wurden sowohl am nördlichen Teichufer als auch auf einem teilweise von Vegetation bewachsenen, ufernah gelegenen Felsen innerhalb des Teichbeckens Betonfundamente als Widerlager für den Steg

bzw die an den Steg angebaute Plattform errichtet. Die Betonpfeiler und die betonierten Widerlager dienen der Auflage von Doppel-T-Metallträgern, welche als Basis für die vorgesehene, jedoch aktuell noch nicht ausgeführte Bodenbeplankung dienen sollen. Zur besseren Begehbarkeit dieser bereits vorhandenen Grundstruktur des Stegbauwerkes (inkl Plattform) wurden zudem mehrere Holzlatten von ausreichender Stärke temporär auf und zwischen den Metallträgern verlegt.

Maßnahmen zur Wiederherstellung des Zustandes vor Errichtung der bereits vorhandenen Einbauten in den Teich und dessen Uferzone (inkl dem Fels im Teichbecken) wurden bis zum heutigen Tag nicht gesetzt.

Zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sind aus naturschutzfachlicher Sicht folgende konkrete Maßnahmen erforderlich:
Sämtliche bereits errichteten und auf der diesem Bescheid angeschlossenen Fotodokumentation (Fotos vom Lokalaugenschein am 24. November 2024, Fotodokumentation vom 5. November 2024, GZ LVwG-553077-2024-Bra) ersichtlichen „Bauteile" des Stegs und der Plattform – somit die Betonpfeiler, die betonierten Widerlager und die auf den Betonpfeilern und den Widerlagern aufliegenden Metallträger (Doppel T-Träger) inklusive der auf den Metallträgern aufgelegten Holzlatten – sind vollständig zu entfernen und deren sachgerechte Entsorgung bzw jedenfalls deren Entfernung zu veranlassen. Zudem sind die überbauten Flächen im Bereich der Wiederlagerstandorte nach Entfernung des Betons wieder dahingehend zu renaturieren, dass hier je nach vorheriger Ausgangslage entweder die Felsoberfläche wieder zu Tage tritt oder aber die Uferböschungen hier wieder naturnah begrünt werden.
[Gutachten ASV Natur, ON 11 LVwG-Akt]

Weder für diese auf der Fotodokumentation dargestellten, aktuell vorhandenen Objekte, noch für das beantragte Vorhaben besteht eine rechtskräftige naturschutzbehördliche Feststellung bzw Bewilligung.

II.2.6. Der vom erkennenden Gericht beauftragte ASV Natur benötigte 1 begonnene halbe Stunde für den am 24. Oktober 2024 durchgeführten Lokalaugenschein. [Gutachten ASV Natur, ON 11 LVwG-Akt]

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren, insb aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Die festgestellten Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 durch die gegenständlich beantragte Maßnahme und das jeweilige Ausmaß der Störung, Beeinträchtigung bzw Schädigung ergeben sich insb aus den Ausführungen des ASV Natur. Es besteht diesbezüglich auch kein inhaltlicher Widerspruch zum von

der bB eingeholten ASV-Gutachten vom 7. Juni 2024, welches jedoch ausdrücklich nur eine Beurteilung des Natur- und Landschaftsbildes sowie des Erholungswertes der Landschaft behandelt. Dem im behördlichen Verfahren eingeholten Gutachten fehlt es daher zur Gänze an Aussagen zu den weiteren Schutzgütern Naturhaushalt und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz und Tierarten. Mangels dahingehender Aussagen kann es naturgemäß in diesen Punkten auch nicht mit dem im verwaltungsgerichtlichen Verfahren eingeholten Gutachten des ASV Natur im Widerspruch stehen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sah sich daher (und im Hinblick auf das Vorbringen in der Beschwerde und das vorgelegte Gutachten des Privat-SV) veranlasst, das nunmehr vorliegende Gutachten des ASV Natur einzuholen, welches den in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs dargelegten Anforderungen an ein ordnungsgemäßes Gutachten gerecht wird:
So stellt der ASV Natur in seinem Befund ausführlich die vor Ort vorgefundene Situation (Situierung und Ausmaß des beantragten Vorhabens, anthropogene sowie natürliche Umgebung, insb Wirkungsgefüge und Sichtachsen im betroffenen Landschaftsraum sowie die nächstgelegene Ortschaften, Bebauung, maßgebliche naturschutzfachliche Leitbilder für die gegenständliche Raumeinheit, usw) dar. Im darauffolgenden Gutachten im engeren Sinn zieht der ASV Natur seine Schlussfolgerungen im Hinblick auf die sich aus dem Oö. NSchG 2001 ergebenden, relevanten Kriterien (Landschaftsbild, Erholungswert, Naturhaushalt und Grundlage von Lebensgemeinschaften von Pflanzen, Pilz und Tierarten) und stellt demgemäß transparent und nachvollziehbar dar, welche Auswirkungen das gegenständliche Vorhaben auf diese nach dem Oö. NSchG 2001 relevanten Schutzgüter hat und ob und wenn ja in welchem Ausmaß jeweils eine dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung vorliegt.
Da die gegenständliche Entscheidung auf Grundlage dieser neuen Ermittlungsergebnisse getroffen wird, können die von der bP vorgebrachten Punkte bzw Ungereimtheiten hinsichtlich des der Entscheidung durch die belangte Behörde zugrunde gelegten Gutachtens, insbesondere auch die Auseinandersetzung mit diesem Gutachten im von der bP vorgelegten Privat-Gutachten (insb dessen S 4 und 5), dahingestellt bleiben. Die diesbezüglich gegen die Äußerungen und Stellungnahmen des im behördlichen Verfahren beigezogenen ASV ins Treffen geführten Argumente der bP sind durch die neuerliche Begutachtung und Beweiswürdigung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich obsolet geworden.
Die bP hatte im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Gelegenheit, mittels Abgabe von Stellungnahmen und unmittelbare Befragung des ASV Natur im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie durch Vorlage weiterer eigener Dokumente allfällige Unschlüssigkeiten des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingeholten Gutachtens des ASV Natur darzutun bzw Zweifel daran zu äußern. Den Ausführungen des ASV Natur zur Frage der Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG

2001 wurde jedoch von keiner Partei auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten:
Wenn die bP darauf hinweist, dass bereits zuvor (bis ca 2022) am verfahrensgegenständlichen Ort bereits eine Hütte auf dem im Teich befindlichen Stein sowie eine Steganlage existierte und sich diese in die Landschaft gut eingefügt habe, so kann damit keine Widersprüchlichkeit oder Unrichtigkeit der Ausführungen des ASV aufgezeigt werden. Dies schon vor dem Hintergrund, dass es sich im vorliegenden Fall um ein Projektbewilligungsverfahren – konkret um die Neuerrichtung einer Hütte samt Steganlage (keinen Umbau etc) – handelt, und diesbezüglich das im Entscheidungszeitpunkt vorhandene Landschaftsbild maßgeblich für die Beurteilung ist. Dh vom ASV Natur zu beurteilen ist, auf welche Art und Weise sich das konkrete Vorhaben in diesem zum jetzigen Zeitpunkt – in dem somit die etwa 2022 entfernte, nicht verfahrensgegenständliche Hütte nicht mehr vorhanden ist – auswirken wird. Genau von diesen Anforderungen und Prämissen geht der ASV Natur bei seiner Begutachtung auch aus.

Demgegenüber wird das von der bP vorgelegte Gutachten des Privat-SV („Naturschutz- und fischereiwirtschaftliche Gutachten" von Dipl.-Ing. F__; s. bereits zuvor unter Punkt I.5.) den bereits dargestellten maßgeblichen Kriterien an ein Sachverständigengutachten (s. dazu die Ausführungen zuvor) nicht völlig gerecht. So enthält das Gutachten des Privat-ASV kein auf den vorliegend anzuwendenden Tatbestand (§ 10 Abs 2 Z 1 iVm § 14 Abs 1 Oö. NSchG 2001) bezogener vollständig erhobenen Befund. Vielmehr wird im Gutachten des Privat-SV lediglich das verfahrensgegenständliche Projekt sowie die – nicht entscheidungswesentliche – bis etwa 2022 existierende Hütte samt Steg, die Grundbuchssituation bezüglich der verfahrensgegenständlichen Grundstücke und deren Flächenwidmung dargestellt und das Eigentum der bP am verpachteten Gasthaus und die Bewirtschaftung der Waldflächen und des Fischteichs angeführt. Die Befundung der vor Ort vorgefundenen Situation erschöpft sich in der Darstellung der unmittelbar um den Teich vorgefundenen Gegebenheiten (S 4 des Privat-Gutachtens). Das Gutachten des Privat-SV im engeren Sinn bleibt insofern mangels entsprechender Schlussfolgerungen aus einem den zuvor dargestellten Kriterien entsprechenden Befund in weiten Bereichen wenig nachvollziehbar; stellt sich schlicht – wie die nachfolgenden Beispiele zeigen – oftmals als Ausführungen ohne konkrete, weitere Erklärungen dar: Wenn etwa im Gutachten ausgeführt wird, dass Artenreichtum, Artenschutz und Biotopschutz nicht beeinträchtigt werden könne und mit dem Steg und der Plattform eher positive Auswirkungen bezüglich Arten- und Biotopschutz zu erwarten seien, so fehlt eine nähere Erklärung, welche konkreten und zu wertenden positiven Auswirkungen damit verbunden sein sollten. Denn wenn zwar vom Privat-SV dazu noch ausgeführt wird, dass Betonpfähle und die teilweise Uferbedeckung der Wasserfläche mit der Holzplattform Fische vor Fressfeinden schützen würden, ist es schon für einen Laien nachvollziehbar, dass diese Aussage nicht in der getroffenen generellen bzw allumfänglichen Art Gültigkeit haben kann, da – wie auch vom ASV Natur

ausgeführt wird – Fressfeinde vor allem von Jungfischen auch im Gewässer selbst aktiv sein können und nicht nur eine Bedrohung aus dem Luftraum bestehen wird. Wenn im Gutachten des Privat-SV weiters die Aussage getroffen wird, das geplante Vorhaben füge sich harmonisch in die vorliegende, durch landwirtschaftliche Nutzung geprägte Kulturlandschaft ein (keine nachteilige Auswirkungen auf Schönheit und Erholungswert der Landschaft durch in landschaftstypischer Holzbauweise ausgeführtes Objekt), erfolgt diese Feststellung wiederum pauschal und ohne jegliche fachlich basiert erklärende Begründung bzw Argumentation. Demgegenüber führte der ASV Natur (insb auf S 10-14 im Gutachten und im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung) jeweils unter Bezugnahme auf den konkreten, im Befund ausführlich dargestellten Landschaftsraum und das konkrete verfahrensgegenständliche Vorhaben (insb dessen Größe, Ausmaß, Situierung,…) aus, dass nicht – wie von der bP bzw von deren Vertreter und dem Privat-SV wiederholt zur Diskussion gestellt wurde – generell und jedenfalls eine Hütte samt Steg an einem (Karpfen) Teich im Mühlviertel einen Eingriff in Erholungswert und oder Landschaftsbild bewirken würde, sondern vielmehr die Relation des konkreten Vorhabens in Relation zum sich auf den Grundstücken der bP befindlichen Teich und dessen individuelle Lage (insb die Größe des Vorhabens zur Größe des gegenständlichen Teiches und die vorliegende erhabene Lage) eine markante landschaftsprägende Wirkung bedinge. [Dies wird im Ergebnis letztlich auch vom Privat-SV bestätigt, wenn dieser in der öffentlichen mündlichen Verhandlung ausführt, dass bei sehr großen Teichen (40 - 50 ha) die Hütte „verschwinde" und bei einem Teich mit 1000 m² die Hütte dementsprechend auffalle.] Auch zur Aussage des Privat-SV, wonach die derzeit noch sichtbaren Betonpfähle, die dem Stand der Technik und der landwirtschaftlichen Umgebung entsprechen würden, mit der Holzplattform „unsichtbar" und somit für die Schönheit der Landschaft gegenstandslos werden würden, fehlt eine konkrete fachliche Beurteilung und Argumentation. Vielmehr ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft definiert. Vor diesem rechtlichen Hintergrund wäre es vielmehr nachvollziehbar, wenn der Privat-SV von einer aufgrund der Überbauung durch die Holzplattform reduzierten Wahrnehmbarkeit der Betonpfähle sprechen würde und nicht von einem pauschalen „Unsichtbarwerden" der Pfähle mit Errichtung der Holzplattform, ohne dann auf die Wirkung der Holzplattform und der darauf sich befindlichen Hütte im Landschaftsbild einzugehen.

Auch die Ausführungen des Privat-SV im Rahmen der mündlichen Verhandlung zeigen ein entsprechendes Bild (zB generelle Aussagen zu Überbauung von Gewässern in der Pfahlbauzeit und deren noch heutige Bewunderung oder die nicht näher dargelegte Annahme, wonach 90 % der Bevölkerung eine gegensätzliche Ansicht zum Amtssachverständigen hätten und Holzhütten in der Gegend rund um D__ von der Mehrheit der Menschen als schön empfunden würden und „völlig landschaftskonform" seien) und konnten nicht zur fachlichen Präzisierung bzw Erläuterung und insofern Nachvollziehbarkeit seiner im schriftlichen Gutachten

getroffenen Ausführungen beitragen. Vielmehr erzeugen einige Bemerkungen des Privat-SV im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung (etwa: „Da weiß ja bei euch die rechte Hand nicht, was die linke Hand macht") und insbesondere dessen Vorwurf, der ASV sei – im Gegensatz zu ihm – nicht unabhängig und objektiv („[….] aber ich bin zur Objektivität verpflichtet") nicht den Eindruck von uneingeschränkter Professionalität.
Insofern vermag das von der bP vorgelegte und vom Privat-SV im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung auf Befragung des Vertreters der bP ergänzte Gutachten die Aussagen des ASV Natur in Hinblick auf die Schutzgüter „Landschaftsbild" und „Erholungswert" in seinem Gutachten nicht zu widerlegen bzw in Zweifel ziehen. Im Hinblick auf das Schutzgut „Naturhaushalt" kommen beide Sachverständige in ihren Gutachten – zwar mit unterschiedlicher Argumentation – letztlich ohnedies zum selben Ergebnis, wonach dieses bei Ausführung des beantragten Vorhabens in Summe betrachtet nicht derart erheblich gestört wird, als dass daraus resultierend das Ziel des Oö. NSchG 2001, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, grundsätzlich beeinträchtigt werden würde.

Zu den von der bP in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vorgelegten und zum Akt genommenen Fotos, ist – wie bereits zuvor erwähnt – festzuhalten, dass es sich in jedem Projektgenehmigungsverfahren immer um eine Einzelfallbetrachtung handelt (handeln muss). Dass es viele Teiche mit Hütten gibt – was die Fotos der bP offenbar beweisen sollen – wird nicht in Abrede gestellt, ist jedoch nicht verfahrenswesentlich; so ist immer die Auswirkung des konkreten Vorhabens auf die naturschutzrechtlich relevanten Schutzgüter zu beurteilen und kann auch aus dem Umstand, dass an anderen Teichen Hütten unterschiedlichster Art, Größe, Situierung und Umgebung bestehen, nichts für die konkrete Bewertung der Auswirkungen auf die Schutzgüter des Oö. NSchG 2001 bzw der Interessen der bP an ebensolcher Objekte an ihrem Teich geschlossen werden. Wenn der Vertreter der bP ausführt, die Ausführungen des ASV Natur würden einer Verunmöglichung von derartigen Projekten an Fischteichen bewirken und seien daher nicht nachvollziehbar, so ist dies nicht korrekt, da es – wie bereits ausgeführt – auf die konkrete Lage und das konkrete Projekt sowie eine allfällige Interessenabwägung (vgl dazu auch die Ausführungen unter Punkt III.3.6.) ankommt.

Die mit dem Vorhaben verfolgten Interessen der bP (Notwendigkeit der Hütte für die Teichbewirtschaftung als Lagerraum, Notwendigkeit des Stegs für die Fischereiausübung im Allgemeinen und insbesondere für Menschen mit Beeinträchtigung sowie Verkauf der Fische in der Gastwirtschaft) wurden von der bP (insb im Rahmen der Beschwerde, der weiteren Eingaben im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bzw Erörterungen im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung) grundsätzlich nachvollziehbar dargestellt.

Wenn aber vom Privat-SV ausgeführt wird, dass die bP einen traditionellen gemischten landwirtschaftlichen Betrieb als Gast-, Land und Forstwirtin besitze und die Angelfischerei die erwünschte Erweiterung zur Sicherung des Betriebes darstelle, so ist dies für das erkennende Gericht jedoch schon angesichts der höchst zulässigen Bestückung des Teichs mit 40 kg karpfenartigen Fischen und dem Umstand, dass die bP selbst ausgeführt hat, abgesehen von 2 ha Wald und der Fischzucht keine Land- und Forstwirtschaft zu betreiben, sondern im Sozialbereich beruflich tätig zu sein, nicht nachvollziehbar. Auch wird vom Privat-SV kaum die Notwendigkeit der Hütte und des Stegs für die Fischereibewirtschaftung thematisiert, sondern vorwiegend jene für „therapeutische"/inklusive Zwecke, die dem Grunde nach von keiner Seite in Frage gestellt wurden.

Davon abgesehen blieben die vorgebrachten Interessen sowie die für deren Gewichtung maßgeblichen Umstände (etwa Lage und Entfernung zum nächsten Gebäude, Größe des Teichs, aktuelle und geplante Bewirtschaftung, ...) im Verfahren letztlich unbestritten. Sie erscheinen dem erkennenden Gericht glaubhaft und jedenfalls hinreichend konkret dargelegt und werden daher dem beurteilungsrelevanten Sachverhalt zugrunde gelegt.

Auch die weiteren Feststellungen (zum Standort des Vorhabens, zur Eigentümereigenschaft, Flächenwidmung, usw) ergaben sich übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen, insb aus den Feststellungen der Behörde, dem verfahrenseinleitenden Antrag und den Gutachten der ASV.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Die im konkreten Fall maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl 129/2001 in der Fassung LGBl 64/2022, lauten:

„§ 1
Zielsetzungen und Aufgaben

(1) Dieses Landesgesetz hat zum Ziel, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- oder Erscheinungsformen zu erhalten, sie zu gestalten und zu pflegen und dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern (öffentliches Interesse am Natur- und Landschaftsschutz).

[...]

(4) Im Sinn des Abs 1 sind Eingriffe in die Natur und Landschaft, wie insbesondere Schädigungen des Naturhaushaltes oder der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten, Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft und

Störungen des Landschaftsbildes nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieses Landesgesetzes verboten. Wenn nach diesem Landesgesetz solche Maßnahmen zulässig sind, sind sie jedenfalls so durchzuführen, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.
[…]

§ 3
Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
[...]

5. geschlossene Ortschaft: ein Gebiet, das durch eine größere Ansammlung von Bauten geprägt ist, so dass sich eine zusammenhängende Verbauung von der Umgebung deutlich sichtbar abhebt; nicht zur geschlossenen Ortschaft zählen Einzelansiedlungen wie Gehöfte und Weiler sowie Ortsränder, vor allem entlang von Seeufern;
6. Grünland: Grundflächen, die im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde nicht als Bauland (§ 21 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) oder als Verkehrsflächen (§ 29 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) gewidmet sind;
   [...]
8. Landschaftsbild: Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft;
   [...]
10. Naturhaushalt: Beziehungs- und Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur; das sind Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation und dgl.; [...]

[…]

§ 5
Bewilligungspflichtige Vorhaben im Grünland

Folgende Vorhaben bedürfen im Grünland (§ 3 Z 6) außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, zu ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:
[…]
18. in Mooren, Sümpfen, Quelllebensräumen, Feuchtwiesen sowie Trocken- und Halbtrockenrasen die Bodenabtragung, der Bodenaustausch, die Aufschüttung, die Befestigung oder die Versiegelung des Bodens, die Überflutung, die Düngung, die Anlage künstlicher Gewässer, die Neuaufforstung, das Pflanzen von standortfremden Gewächsen und das Ablagern von Materialien;
[…]

§ 7
Ausnahmen von der Bewilligungs- und Anzeigepflicht

(1) Einer naturschutzbehördlichen Bewilligung gemäß § 5 oder einer Anzeige gemäß § 6 bedürfen jedoch nicht [...]

5. Vorhaben gemäß § 6 Abs 1 Z 1, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, sofern die Anzeigepflicht nicht bereits gemäß Abs 3 entfällt,

zu denen die Naturschutzbehörde auf Grund der von der zuständigen Bewilligungsbehörde gemäß § 48 Abs 2 durchzuführenden Beteiligung innerhalb von vier Wochen ab Einlangen des Bewilligungsansuchens mit den dazugehörenden Unterlagen - in den Fällen, in denen nach Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung stattfindet, spätestens bei dieser - keine ablehnende Stellungnahme abgegeben hat. Das Gleiche gilt, wenn die zuständige Bewilligungsbehörde allfälligen Bedingungen oder Auflagen der Naturschutzbehörde voll Rechnung trägt. [...]

(3) Vorhaben gemäß § 6 Abs 1 Z 1 hinsichtlich derer die bzw der Amtssachverständige in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren gemäß § 30 Oö. Bauordnung 1994 feststellt, dass das Bauvorhaben auf Grund seiner Lage, Gestaltung oder seiner Größe ohnehin nur unbedeutende Auswirkungen auf das Landschaftsbild haben könnte, bedürfen keiner Anzeige gemäß § 6.

[...]

§ 10

Natur- und Landschaftsschutz im Bereich übriger Gewässer

(1) Im Fließgewässeruferschutzbereich, das ist der Bereich von

1. Donau, Inn und Salzach (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und in einem unmittelbar daran anschließenden 200 m breiten Geländestreifen sowie
2. sonstigen Flüssen und Bächen (einschließlich ihrer gestauten Bereiche), wenn sie in einer Verordnung der Landesregierung angeführt sind, und in einem daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen,

gelten im Grünland die Bewilligungspflichten gemäß § 5 und die Anzeigepflichten gemäß § 6 Abs 1 Z 3 bis 9. Die Ausnahme von der Anzeigepflicht für das Auf- und Abstellen jeweils eines Verkaufswagens, Mobilheims, Wohnwagens oder sonstigen Fahrzeugs, das für Wohnzwecke eingerichtet ist, in einer Entfernung bis zu 40 m von einem Wohngebäude gilt im Fließgewässeruferschutzbereich nicht.

(2) Im Fließgewässeruferschutzbereich bedürfen überdies folgende Vorhaben außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan (§ 31 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vorhanden ist, wenn nicht § 9 anzuwenden ist, vor ihrer Ausführung einer Bewilligung der Behörde:

1. der Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken, sofern es sich nicht um widmungsneutrale Bauwerke gemäß § 37a Oö. Raumordnungsgesetz 1994 handelt - die Bewilligungspflicht entfällt bei Vorhaben, die einer Bewilligung nach der Oö. Bauordnung 1994 bedürfen, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs 1 Z 5 sinngemäß vorliegen;
2. im Grünland (§ 3 Z 6)

   […]

   f) die Stabilisierung und Umgestaltung des Gewässerbetts und des Uferbereichs (zB Ausbaggern, Uferverbauungen, Verrohrungen und Ähnliches), ausgenommen Reparatur- und Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig errichteten künstlichen Gräben, Kanälen und Überfahrten und an sonstigen rechtmäßig errichteten Uferbefestigungen sowie

[…]

§ 14
Bewilligungen

(1) Eine Bewilligung gemäß den §§ 5, 11 oder 12 oder die in einer auf Grund einer dieser Bestimmungen erlassenen Verordnung vorgesehen ist, ist zu erteilen,

1. wenn das Vorhaben, für das die Bewilligung beantragt wurde, weder den Naturhaushalt oder die Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten in einer Weise schädigt noch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise beeinträchtigt noch das Natur- und Landschaftsbild in einer Weise stört, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft oder
2. wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Ansonsten ist eine Bewilligung zu versagen.

(2) Eine Bewilligung ist unter Bedingungen, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn dies erforderlich ist, um Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw Störungen der im Abs 1 Z 1 erwähnten Art auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß zu beschränken. In diesem Rahmen kann auch die Vornahme von Rekultivierungsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

[...]

§ 58
Herstellung des gesetzmäßigen Zustands

(1) Wenn ein bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne eine nach diesem Landesgesetz erforderliche Bewilligung verwirklicht oder wesentlich geändert wurde, ist der Person, die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person von der Behörde unabhängig von einer allfälligen Bestrafung aufzutragen, entweder

1. innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung anzusuchen oder
2. innerhalb einer weiters festzusetzenden angemessenen Frist, welche nach Wochen oder Monaten zu bestimmen ist, auf ihre Kosten den vorigen bzw den bescheidmäßigen Zustand wieder herzustellen oder, wenn dies tatsächlich nicht möglich ist, den geschaffenen Zustand in einer Weise abzuändern, dass Natur und Landschaft möglichst wenig beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit nach Z 1 ist nicht einzuräumen, wenn nach der maßgeblichen Rechtslage eine Bewilligung nicht erteilt werden kann. Unabhängig von einem Auftrag nach Z 1 und 2 kann die Behörde bei Vorliegen der Voraussetzungen des ersten Satzes die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens bis zum Zeitpunkt der Erteilung einer allfälligen Bewilligung verfügen.

(2) Eine wesentliche Änderung im Sinn des Abs 1 erster Satz ist jede Abweichung vom bewilligten Vorhaben, die ihrerseits bewilligungspflichtig gewesen wäre.

(3) Der Auftrag gemäß Abs 1 Z 2 wird nach Ablauf der darin genannten Frist vollstreckbar, wenn innerhalb der nach Abs 1 Z 1 gesetzten Frist kein Antrag auf Erteilung einer nachträglichen Bewilligung gestellt wurde. Wenn gemäß Abs 1 Z 1 um die nachträgliche Erteilung der Bewilligung angesucht, der Antrag aber zurückgezogen, zurückgewiesen oder abgewiesen wurde, wird der Auftrag gemäß Abs 1 Z 2 nach Ablauf der darin genannten

Frist mit der Maßgabe vollstreckbar, dass diese Frist mit der Rechtswirksamkeit der Zurückziehung oder der Zurückweisung oder Abweisung beginnt.
[…]
(7) Trifft eine Verpflichtung gemäß Abs 1 und 6 nicht die Grundeigentümerin bzw den Grundeigentümer, hat diese bzw dieser die zur Erfüllung der Verpflichtung notwendigen Maßnahmen zu dulden.
[…]"

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetzes vom 5. Mai 1994, mit dem eine Bauordnung für Oberösterreich erlassen wird (Oö. Bauordnung 1994 - Oö. BauO 1994), StF: LGBl 66/1994 idF LGBl 17/2024, lauten wie folgt:

„§ 2
Begriffsbestimmungen
(1) Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
Bebautes Grundstück oder bebauter Grundstücksteil: Grundstücke oder Grundstücksteile, auf denen sich nach diesem Landesgesetz bewilligungspflichtige oder nach § 25 Abs 1 Z 1 oder 2 anzeigepflichtige bauliche Anlagen befinden.
(2) Im übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Oö. Bautechnikgesetz 2013."

III.1.3. Im Landesgesetz über die bautechnischen Anforderungen an Bauwerke und Bauprodukte (Oö. Bautechnikgesetz 2013 - Oö. BauTG 2013) LGBl 35/2013 in der Fassung LGBl 17/2024 wird unter anderem Folgendes normiert:

„§ 2
Begriffsbestimmungen
Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:
5. Bauwerk: eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind;
[...]
12. Gebäude: überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können;
[...]"

III.1.4. Die Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl 26/2017, (in der Folge kurz Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017) bestimmt auszugweise wie folgt:

„§ 1 (1) Der Natur- und Landschaftsschutz im Sinn des § 10 Oö. NSchG 2001 gilt für
1. die in der Anlage angeführten Flüsse und Bäche,
2. jene Bäche, die in Seen münden,
3. jene Bäche, die in die in der Anlage bezeichneten Flüsse und Bäche münden und
4. jene Bäche, die in Bäche gemäß Z 3 münden.
[...].

Anlage zu § 1 Abs 1
[...]
3. Einzugsgebiet linksufrig der Donau:
[...]
3.16. Alle in die Donau linksufrig mündenden Bäche, soweit sie vorstehend nicht genannt sind."

III.2. Naturschutzrechtliche Bewilligungspflicht des beantragten Vorhabens

Das verfahrensgegenständliche Vorhaben (Gerätehütte und Steganlage) befindet sich innerhalb einer Entfernung von 50 m vom als „Kamp" bzw „Kamp Zubringer" bezeichneten Gewässer. Der Kamp wird auch in der Anlage zur Verordnung der Oö. Landesregierung über den Natur- und Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen, LGBl 26/2017, angeführt (Z 3.16.). Der „Kamp Zubringer" stellt insofern einen Zubringer 1. Ordnung in ein in dieser Verordnung angeführtes Fließgewässer dar. Die projektgegenständlichen Maßnahmen befinden sich somit innerhalb des naturschutzrechtlich relevanten Fließgewässeruferschutzbereichs (vgl § 10 Abs 1 Z 2 Oö. NSchG 2001).

Gemäß § 10 Abs 2 Z 1 leg. cit. bedarf der Neubau von Gebäuden und sonstigen Bauwerken – von Ausnahmen abgesehen – im Fließgewässeruferschutzbereich außerhalb von geschlossenen Ortschaften oder außerhalb von Gebieten, für die ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorhanden ist, einer Bewilligung.
Gegenständliches Vorhaben, welches die Errichtung der Hütte sowie der Steganlage umfasst, hat unzweifelhaft derartige gemäß § 10 Abs 2 Z 1 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtige Maßnahmen zum Inhalt.

Die gegenständlichen Grundstücke sind im rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde D__ nicht als Bauland oder Verkehrsfläche gewidmet, sondern als „Grünland - Land- und Forstwirtschaft, Ödland" ausgewiesen. Bei den gegenständlichen Grundflächen handelt es sich somit um Grünland im Sinne des § 3 Z 6 Oö. NSchG 2001. Weiters wird das gegenständliche Vorhaben auch mangels einer größeren Ansammlung von Bauten im unmittelbaren Nahbereich (die geringste Distanz zum nächsten Wohngebäude beträgt rund 215 m Luftlinie) unzweifelhaft nicht innerhalb einer aus mehreren Bauten gebildeten „zusammenhängenden Verbauung" und somit außerhalb einer geschlossenen Ortschaft im Sinne des § 3 Z 5 Oö. NSchG 2001 verwirklicht.

Die beantragte Gerätehütte kann mit einer Gebäudehöhe von 2,77 bzw 3,26 m und Außenmaßen von 6,00 x 5,00 m von Menschen betreten werden, ist vollständig umschlossen und mit dem Fundament kraftschlüssig zum Boden verbunden. Auch benötigt die fachgerechte Herstellung einer derartigen Konstruktion bautechnische Kenntnisse. Die beiden letztgenannten Voraussetzungen treffen auch für die Steganlage zu. Insofern ist die

verfahrensgegenständliche Hütte zweifelsfrei als „Gebäude", die Steganlage als „Bauwerk" zu qualifizieren (vgl die mangels Legaldefinitionen im Oö. NSchG 2001 auch im naturschutzbehördlichen Verfahren heranzuziehenden Begriffsbestimmungen „Bauwerk" und „Gebäude" des § 2 Z 5 und Z 12 Oö. BauTG 2013, auf welche § 2 Abs 2 Oö BauO 1994 verweist).

Das beantragte Vorhaben ist somit nach § 10 Abs 1 Z 2 iVm Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 iVm § 10 Abs 2 Z und § 14 Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtig.

Es besteht insbesondere auch keine Ausnahme von der Anzeigepflicht gemäß § 7 Abs 1 Z 5 bzw Abs 3 Oö. NSchG 2001, da im vorliegenden Fall das baubehördliche Verfahren betreffend das gegenständliche Objekt nicht als Bewilligungsverfahren, bei dem die Naturschutzbehörde von der Baubehörde im Wege des Beteiligungsverfahrens gemäß § 48 Abs 2 Oö. NSchG 2001 eingebunden bzw entsprechende sachverständige Feststellungen in einem baubehördlichen Vorprüfungsverfahren getroffen werden hätte können, durchgeführt wurde.

Es ist daher in weiterer Folge zu prüfen, ob das angezeigte Vorhaben tatsächlich den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz iSd § 14 Abs 1 Z 1 leg cit. zuwiderläuft und wenn dies der Fall sein sollte, auch keine dieses überwiegende öffentlichen oder privaten Interessen glaubhaft gemacht werden konnten, und daher die durch den angefochtenen Bescheid innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige erfolgte Untersagung der belangten Behörde rechtmäßig war.

III.3. Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen im Hinblick auf das beantragte Vorhaben

III.3.1. Einleitende Bemerkung

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass das naturschutzrechtliche Bewilligungsverfahren gemäß § 10 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 iVm Oö. NLSchV Flüsse und Bäche 2017 – wie etwa auch ein Bewilligungsverfahren nach § 5 leg cit – ein projektbezogenes Verfahren ist. Der verfahrenseinleitende Antrag kann in jeder Lage des Verfahrens, also auch im Beschwerdeverfahren vor dem Verwaltungsgericht gemäß § 13 Abs 8 AVG geändert werden, solange sich dadurch die Sache ihrem Wesen nach nicht ändert und die Zuständigkeit berührt wird. Dies war jedoch vorliegend nicht der Fall. Es wurde vielmehr in der öffentlichen mündlichen Verhandlung nur abstrakt festgehalten, dass die Größe der Hütte nicht „per se ausschlaggebend" und diese auch kleiner ausgeführt denkbar sei. Eine entsprechende Abänderung des gegenständlichen Antrags erfolgte jedoch nicht.

Gegenstand des behördlichen Verfahrens und somit auch des nunmehrigen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist folglich ausschließlich das entsprechend

den Projektunterlagen der bP vom 21. Mai 2024 beantragte Vorhaben, das von der belangten Behörde und nunmehr vom Landesverwaltungsgericht auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zu prüfen ist (Projektbewilligungsverfahren).

Das Vorhaben ist insb dann zu bewilligen, wenn es – gegebenenfalls auch erst bei Einhaltung bestimmter Bedingungen oder Auflagen – nicht den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz (§ 14 Abs 1 Z 1 leg cit) zuwiderläuft.

III.3.2. Schädigung des Naturhaushalts und der Grundlagen von Lebensgemeinschaften von Pflanzen- und Tierarten

Unter „Naturhaushalt" ist gemäß § 3 Z 10 Oö. NSchG 2001 das Wirkungsgefüge der biotischen und abiotischen Faktoren der Natur (Geologie, Klima, Boden, Oberflächen- und Bodenwasser, Sickerwasser, Grundwasser, Vegetation usw.) zu verstehen. Ob eine Schädigung des Naturhaushaltes im Einzelfall, und zwar in einer Weise, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft, zu erwarten ist, hängt von Art und Intensität der mit einem konkreten Vorhaben verbundenen Eingriffe in das beschriebene Wirkungsgefüge ab (VwGH 27.11.1995, 95/10/0014 zum Oö. NSchG 1982).

Die Störung des Naturhaushaltes und der Grundlagen der Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- und Tierarten ist im gegenständlichen Fall aufgrund der in Punkt II.2.2.1 festgestellten Umstände nicht derart erheblich, als dass bei Ausführung des beantragten Vorhabens das (in § 1 Oö. NSchG 2001 dargelegte) öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz beeinträchtigt würde. Zwar liegen kleinflächig und lokal eng begrenzt betrachtet erhebliche Störungen dieser Schutzgüter vor, gesamtheitlich auf den Projektraum und darüberhinausgehend betrachtet sind diese lokal wirkenden Störungen aber nicht als dermaßen erheblich zu beurteilen, als dass daraus resultierend das Ziel des Oö. NSchG 2001, die heimische Natur und Landschaft in ihren Lebens- und Erscheinungsformen zu erhalten, grundsätzlich beeinträchtigt werden würde.

III.3.3. Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft

Der Begriff des Erholungswertes der Landschaft ist im Oö. NSchG 2001 nicht näher definiert. Aus § 1 Abs 1 und Abs 2 leg. cit. lässt sich aber ableiten, dass „*mit dessen Schutz die Verhinderung einer Beeinträchtigung der der Gesundheit des Menschen und seiner Erholung dienenden Umwelt ermöglicht werden soll, um dadurch dem Menschen eine ihm angemessene bestmögliche Lebensgrundlage zu sichern*" (vgl VwGH 11.03.1980, 1598/79). Es geht dabei um die auf konkreten Umständen beruhende Eignung der Landschaft, dem Erholungsbedürfnis von Menschen zu dienen. Eine Beeinträchtigung des Erholungswertes in diesem Sinne ist daher dann anzunehmen, wenn das zu beurteilende Vorhaben in einem Gebiet, das aufgrund

seiner Landschaftsausstattung geeignet ist, Erholung zu bieten, Erholungssuchende in ihrer Erholung beeinträchtigen würde (vgl für viele VwGH 31.05.2006, 2003/10/0211; 25.02.2003, 2001/10/0192, 21.05.2012, 2010/10/0164).

Nicht vom Begriff des Erholungswertes erfasst ist im Hinblick auf den eigenen Tatbestand der Erhaltung des Landschaftsbildes der Wert der Landschaft, den sie für den Menschen durch den ästhetischen Genuss ihres Anblickes haben kann. Es wäre daher rechtlich verfehlt, aus der Störung des Landschaftsbildes allein auf die Beeinträchtigung des Erholungswerts der Landschaft zu schließen bzw umgekehrt.

Der Erholungswert des vom Vorhaben betroffenen Landschaftsraumes ist darin gelegen, dass diese Kulturlandschaft abseits größerer Siedlungen und Siedlungssplitter dem Erholungssuchenden die Möglichkeit bietet, diese vom Menschen strukturell sowie land- und forstwirtschaftlich über einen Jahrzehnte lang andauernden Zeitraum hinweg gestaltete und dadurch diesbezüglich geprägte Landschaft zu erfahren.

Aufgrund des Fehlens größerer Verkehrswege und großflächiger Siedlungsgebiete im projektrelevanten Landschaftsbereich können Erholungssuchende diese Landschaft hier sowohl zu Fuß, mit dem Rad oder allenfalls auch motorisiert erfahren und sich dabei entlang vorhandener Straßen und Wege in einem als eher verkehrsberuhigt zu bezeichnenden Landschaftsraum fortbewegen. Dabei können sie die charakteristischen Landschaftselemente einer derartigen Kulturlandschaft erfahren und daraus Eindrücke gewinnen, die ihrem Wohlbefinden und damit auch ihrem Erholungsanspruch gerecht werden. Gezielt zum Zwecke der Freizeit- oder Erholungsnutzung gestaltete Einrichtungen oder Flächen sind jedoch nicht vorhanden und bietet somit die vorherrschende Landschaft alleinig das diesbezüglich beschriebene Potenzial. Lediglich (wenige Meter) jenseits der Landesgrenze im Bundesland Niederösterreich befindet sich die Gaststätte „G__", H-Strasse, welche vom Projektort (Teich) etwa 490 m Luftlinie in nördlicher Richtung entfernt gelegen ist. Hier können Erholungssuchende im Bedarfsfall während ihrer Ausflüge einkehren.

In der gegenständlichen Landschaft und auch lokal auf den Teich und sein näheres Umland bezogen würde das massiv ausgeführte Steg-/Plattformbauwerk samt der darauf errichteten Hütte einem erholungsuchenden Betrachter als deutlich überdimensioniert erscheinen und somit nicht den Anspruch erfüllen, ein der Landschaft und insbesondere dem Landschaftscharakter kausal zugehöriges Bauwerk zu repräsentieren. Im gegenständlichen Fall ist auf Grund dessen und der unter Punkt II.2.2.2. diesbezüglich näheren Feststellungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erholungswertes der Landschaft bei Ausführung des beantragten Vorhabens gegeben.

III.3.4. Störung des Landschaftsbilds

§ 3 Z 8 Oö. NSchG 2001 definiert das Landschaftsbild als das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt zu Land, zu Wasser und in der Luft. Mit Landschaft ist ein charakteristischer individueller Teil der Erdoberfläche gemeint, bestimmt durch das Wirkungsgefüge der hier vorhandenen Geofaktoren einschließlich der anthropogeographischen. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes liegt ein Eingriff in das Landschaftsbild dann vor, wenn die in Rede stehende Maßnahme das Landschaftsbild infolge ihres optischen Eindruckes maßgeblich verändert. Entscheidend ist dabei, inwieweit das aktuelle, durch eine Vielzahl von Merkmalen geprägte Bild der Landschaft infolge Hinzutretens der beantragten Maßnahme optisch so verändert wird, dass es eine neue Prägung erfährt (vgl etwa VwGH vom 24.02.2011, 2009/10/0125 mwN; VwGH vom 24.11.2003, 2002/10/0077). Um von einer maßgebenden Veränderung sprechen zu können, ist es notwendig, dass die Maßnahme im „neuen" Bild der Landschaft prägend in Erscheinung tritt. Fällt ihr Einfluss auf das Bild der Landschaft jedoch wegen seiner untergeordneten Bedeutung nicht ins Gewicht, so vermag die Maßnahme das Landschaftsbild auch nicht maßgebend zu verändern (vgl etwa VwGH vom 29.01.2009, 2005/10/0004 mwN.)

Von einer Störung des Landschaftsbildes ist dann zu sprechen, wenn das sich von allen möglichen Blickpunkten bietende Bild der betreffenden Landschaft ästhetisch nachteilig beeinflusst wird. Dafür, ob dies durch einen bestimmten menschlichen Eingriff in die Landschaft geschieht, ist entscheidend, ob sich dieser Eingriff harmonisch in das Bild einfügt.

Gegenwärtig handelt es sich um ein eingezäuntes Gelände, in dessen zentralem Bereich sich der etwa 1.100 m² große und im Wesentlichen naturnah ausgeführte, jedoch künstlich angelegte Teich befindet.

Abgesehen vom umgebenden grün eingefärbten Maschendrahtzaun vermittelt dieses Gewässer samt seiner Uferzone und den bewachsenen und teilweise auch von Gehölzen bestockten Uferböschungen den optischen Eindruck eines der betroffenen Kulturlandschaft zugehörigen Landschaftselements im Ufernahbereich des Kamp und der gewässerbegleitenden Feuchtwiesen- bzw Feuchtbracheflächen.

Die bäuerlich genutzte Kulturlandschaft im einsehbaren Umland dieses Teiches weist nur eine spärliche Bebauung auf und das Landschaftsbild ist vordringlich geprägt von ausgedehnten Wiesenflächen, die in lokal jeweils unterschiedlicher Intensität mit Waldflächen verzahnt sind.

Im Falle der Errichtung des beantragten Bauwerks (Steg) und des beantragten Gebäudes (Hütte) wird dieses bauliche Ensemble sowohl das Erscheinungsbild des Teiches als auch das Bild der vom Vorhaben betroffenen Landschaft und somit des

gesamten einsehbaren Umlandes um diesen Standort herum beeinflussen. Es wird in dieser Landschaft ein anthropogener Eingriff gesetzt, der aufgrund seiner Dimensionierung und des aus diesen Dimensionen und der Konstruktionsweise resultierenden Erscheinungsbildes das Landschaftsbild stört: Im Falle der Errichtung der gesamten vorgesehenen Bausubstanz wird im Ufernahbereich ein singuläres Gebäude deutlich abseits der im Gebiet bereits rechtmäßig vorhandenen Bebauung errichtet und wird dieses Gesamtensemble – bestehend aus Steg, Plattform auf Betonsäulen und Gerätehütte in den dargelegten Dimensionierungen – das gegenwärtig vorhandene Bild der Landschaft durch die Errichtung eines zusätzlichen und vor allem eines isoliert von der bereits vorhandenen Bausubstanz des Gebietes situierten Gebäudes (samt zusätzlicher baulicher Anlage – Steg und Plattform) verändern.

Es handelt sich bei dem beantragten Vorhaben somit um einen Eingriff in das Landschaftsbild, der nicht nur von vorübergehender Dauer ist/sein wird, und bei dessen Ausführung der daraus resultierende optische Eindruck das Landschaftsbild innerhalb des durch die gegebenen Sichtbeziehungen und möglichen Sichtachsen definierten Landschaftsraumes maßgeblich verändern wird.

Das gegenständliche Vorhaben ist somit als eine den öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufende Störung des Landschaftsbildes zu qualifizieren.

III.3.5 Zwischenresümee

Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass durch das Vorhaben sowohl in das Landschaftsbild als auch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise eingegriffen wird, die dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderläuft.

Der ASV Natur konnte auch keine Bedingungen oder Auflagen formulieren, die die festgestellten Schädigungen, Beeinträchtigungen bzw Störungen auszuschließen oder auf ein möglichst geringes Ausmaß beschränken könnten, ohne das angezeigte Projekt dadurch abzuändern. Die vorliegenden Beeinträchtigungen bzw Störungen vermögen somit auch nicht durch behördlich bzw nunmehr Seitens des Landesverwaltungsgerichts festzulegende Nebenbedingungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen) minimiert bzw völlig ausgeschlossen werden.

Eine Versagung der Bewilligung ist folglich nach dem bisherigen Ergebnis nur dann nicht auszusprechen, wenn öffentliche oder private Interessen am beantragten Vorhaben das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

III.3.6. Interessenabwägung

III.3.6.1. Private und öffentliche Interessen am Vorhaben

Die Formulierung der Interessen und das Vorbringen der dafür erforderlichen Behauptungen ist grundsätzlich – dh soweit die entgegenstehenden (öffentlichen und privaten) Interessen nicht auf der Hand liegen – Sache des Konsenswerbers (vgl idS etwa VwGH 27.03.2000, 97/10/0149; 05.07.1993, 93/10/0085).

Auch sind jedenfalls nur solche Interessen bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen, die unmittelbar und konkret durch das betreffende Vorhaben verwirklicht werden könnten.

Die bP machte im Verfahren (ausschließlich) private Interessen an der Errichtung des Hüttenbauwerks und der Steganlage geltend. Das Interesse an der Realisierung des Vorhabens besteht ihrerseits in der Nutzung der Hütte und des Stegs für (barrierefreies) Fischen, der Erweiterung des gastronomischen Angebots des verpachteten Gastronomiebetriebs durch Verkauf der Fische, der bereits getätigten Investitionen und der Erforderlichkeit der Hütte zur Lagerung von Fischfutter und Teichbewirtschaftungsausrüstung (vgl die Feststellungen unter Punkt II.2.4.).

III.3.6.2. Abwägung der Interessen der bP mit dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz

Dieses genannte private Interesse ist gegenüber dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz abzuwägen. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs muss die Entscheidung, welche Interessen überwiegen, in der Regel eine Wertentscheidung sein, weil die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit nicht berechenbar und vergleichbar sind (vgl etwa VwGH 17.03.1997, 92/10/0398).

Wie bereits zuvor dargelegt, wird durch das beantragte Vorhaben zwar der Naturhaushalt und die Grundlage von Lebensgemeinschaften nicht in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise geschädigt. Jedoch wird sowohl in das Landschaftsbild als auch den Erholungswert der Landschaft in einer Weise eingegriffen, durch die das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz verletzt wird. Die Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind von unterschiedlicher Intensität:

Gegenwärtig handelt es sich um ein eingezäuntes Gelände, in dessen zentralem Bereich sich der etwa 1.100 m² große und im Wesentlichen naturnah ausgeführte, jedoch künstlich angelegte Teich befindet. Abgesehen vom umgebenden grün eingefärbten Maschendrahtzaun vermittelt dieses Gewässer samt seiner Uferzone

und den bewachsenen und teilweise auch von Gehölzen bestockten Uferböschungen den optischen Eindruck eines der betroffenen Kulturlandschaft zugehörigen Landschaftselements im Ufernahbereich des Kamp und der gewässerbegleitenden Feuchtwiesen- bzw Feuchtbrachflächen. Die bäuerlich genutzte Kulturlandschaft im einsehbaren Umland dieses Teiches weist nur eine spärliche Bebauung auf und das Landschaftsbild ist vordringlich geprägt von ausgedehnten Wiesenflächen, die in lokal jeweils unterschiedlicher Intensität mit Waldflächen verzahnt sind. Vor allem in Hinblick auf die in den naturschutzfachlichen Leitbildern für die verfahrensgegenständliche Raumeinheit genannten und relevanten Aspekte der Sicherung und Entwicklung des charakteristischen Landschaftsbildes, welches etwa durch Bauvorhaben mit starken, weithin sichtbaren Auswirkungen bedingt durch exponierte Lage des Grundstückes bzw Größe des Bauvolumens gefährdet wird, und die naturnahe Gestaltung künstlich geschaffener Stillgewässer wie dem verfahrensgegenständlichen Teich, bei dem es sich zwar um eine künstliche Anlage handelt, der jedoch als Teilelement der Kulturlandschaft – mit zusätzlicher önologischer Bedeutung – in diese integriert ist, ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des in diesem Bereich vorzufindenden Landschaftsbildes als hoch zu qualifizieren.

Etwas anders verhält es sich bezüglich des Erholungswerts: Hier gilt es hinsichtlich der Interessensgewichtung zu berücksichtigen, dass zwar aufgrund größere Verkehrswege und großflächiger Siedlungsgebiete im projektrelevanten Landschaftsbereich fehlen, jedoch Erholungssuchende diese Landschaft sowohl zu Fuß, mit dem Rad oder allenfalls auch motorisiert erfahren und sich dabei entlang vorhandener Straßen und Wege in einem als eher verkehrsberuhigt zu bezeichnenden Landschaftsraum fortbewegen können. Dabei können sie die charakteristischen Landschaftselemente einer derartigen Kulturlandschaft erfahren und daraus Eindrücke gewinnen, die ihrem Wohlbefinden und damit auch ihrem Erholungsanspruch gerecht werden. Gezielt zum Zwecke der Freizeit- oder Erholungsnutzung gestaltete Einrichtungen oder Flächen sind jedoch nicht vorhanden. Die vorherrschende Landschaft bietet daher alleinig das diesbezüglich soeben beschriebene Potenzial. Lediglich (wenige Meter) jenseits der Landesgrenze im Bundesland Niederösterreich befindet sich die Gaststätte „G__“, H-Strasse, welche vom Projektort (Teich) etwa 490 m Luftlinie in nördlicher Richtung entfernt gelegen ist. Hier können Erholungssuchende im Bedarfsfall während ihrer Ausflüge einkehren. Insofern ist insb auf Grund der anzunehmenden eher geringen Frequenz von (aktiv) Erholungssuchenden das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Erholungswertes trotz der Tatsache, dass für Personen, welche hier Erholung suchen möchten bzw an diesem Bereich vorbeikommen und die Bauwerke wahrnehmen, die anthropogene Überprägung erfahrbar und dadurch wiederum die Erholungswirkung beeinträchtigt wird, dieses im konkreten Fall als mäßig einzustufen.

Das nunmehr aus den dargestellten Überlegungen im gegenständlichen Fall insgesamt als mittel-hoch einzustufende öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz im Hinblick auf die verfahrensgegenständlichen Bauwerke ist gegenüber dem bereits oben genannten privaten Interessen der bP am Vorhaben abzuwägen. Bei der hier zu treffenden Wertentscheidung waren für das erkennende Gericht letztlich folgende Überlegungen maßgeblich:

Zum Interesse der bP, ein „barrierefreies" Angeln für (gleichzeitig) 5 - 10 Menschen und dadurch die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung ermöglichen zu wollen, ist festzuhalten, dass die Inklusion von beeinträchtigten Menschen unbestrittenermaßen ein hehres Ziel. Das unter anderem Projekte, wie sie der bP abstrakt vorschweben, Inklusion in gewissen Bereichen ermöglichen bzw fördern, wird ebenfalls nicht in Abrede gestellt. Die bP hat jedoch – zumindest bislang – kein konkretes Konzept im Hinblick auf barrierefreies Fischen erarbeitet, sondern lediglich eine abstrakte „Vorstellung". Entsprechendes gilt für die als Interesse an der Vorhabensverwirklichung genannte Erweiterung des gastronomischen Angebots des (zur Zeit verpachteten) Gastronomiebetriebs: So sind sowohl eine etwaige Bewirtschaftung der Gastwirtschaft bzw ein Fischverkauf an diese lediglich relativ ungewisse, nicht konkrete Zukunftsgedanken/-pläne der bP, welche aktuell in der Altenpflege tätig ist. Insbesondere das Verkaufsinteresse der bP ist angesichts der Tatsache, dass entsprechend der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligung maximal 40 kg karpfenartiger Fische im Teich gehalten werden dürfen und bereits aktuell eine Bewirtschaftung zum Eigenbedarf erfolgt, als sehr gering zu bewerten. Wenn die bP ausführt, die „bereits erteilte Baubewilligung" zeige, dass das Bauwerk jedenfalls zur Nutzung des Grünlands erforderlich sei, so sei sie einerseits auf den Umstand hingewiesen, dass die Baubewilligung unter der aufschiebenden Bedingung der positiven naturschutzrechtlichen Genehmigung erteilt wurde. Weiters ergibt sich im konkreten Fall – entgegen den Ausführungen der bP – auch keine Widmungskonformität des Vorhabens mit der Intention „barrierefreies Angeln" bzw „gewerblicher Nutzung" aus der – nur bedingt erteilten – Baubewilligung. So wird im Baubewilligungsbescheid und der entsprechenden einschlägigen Begründung auf eine landwirtschaftliche Nutzung und nicht auf eine Nutzung zu anderweitigen („therapeutischen" bzw „inklusiven") Zwecken abgestellt. Die von der bP ins Treffen geführten Interessen an der Erforderlichkeit der Hütte für Lagerzwecke sowie der Steganlage zum Fischen im jeweils beantragten Ausmaß sind aus folgenden Überlegungen als ebenfalls mäßig hoch einzustufen: Der Teich ist unmittelbar an einer befahrbaren Straße gelegen, wodurch jedenfalls ein relativ einfaches Zu- und Abfahren zu Teichpflegemaßnahmen möglich ist. Insb ist keine Alternativlosigkeit zu einer erforderlichen Lagerung von Teichpflege- und Fischereiutensilien in einer Hütte in der beantragten Größe (30 m², 2 Räume) bzw zum Fischen vom Ufer bzw einem anders dimensionierten Steg erkennbar. Dieser Umstand ist gerade vor dem Hintergrund, dass eine (lagebedingte) stark raumprägende Wirkung der in Relation zum Teich und auch generell betrachtet im

betroffenen Landschaftsraum groß dimensionierten und somit optisch markant wahrnehmbaren Bausubstanz (die sich aus dem Steg, der Erweiterung dieses Steges zu einer Plattform und der darauf errichteten Gerätehütte zusammensetzt) gegeben ist, welche in der festgestellten, das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz erheblich störenden Wirkung im Landschaftsbild resultiert, ebenfalls zu berücksichtigen.

Die von der bP erwähnten, bereits angefallenen hohen Investitionskosten stellen vor dem Hintergrund der vor Ausführung eines derartigen Vorhabens vollständig (Kumulationsprinzip) einzuholenden Bewilligungen bereits aus sachlichen Gründen kein bzw wenn dann nur sehr gering einzustufendes Interesse dar.

Die Bedeutung der verfahrensgegenständlichen Hütte samt Steganlage in der angezeigten Art und Weise für die bP ist angesichts dessen als insgesamt mäßig zu qualifizieren.

In Anbetracht der besonderen Umstände des gegenständlichen Falles gelangt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich daher bei Gegenüberstellung der soeben dargestellten Wertigkeit der jeweiligen Interessen zur Überzeugung, dass Seitens der bP keine das Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes im gegenständlichen Uferschutzbereich der Kamp bzw dessen Zubringer überwiegende privaten Interessen vorliegen.

III.3.7. Zusammenfassung zur Bewilligungsfähigkeit des beantragten Vorhabens

Da in einer Gesamtbetrachtung somit die vorgebrachten Interessen der bP als nicht höherwertig als das konkrete öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz eingestuft werden, ist nach durchgeführter Interessenabwägung das beantragte Vorhaben zu untersagen. Es ist spruchgemäß zu entscheiden und die gegenständliche Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen.

III.4. Voraussetzungen für einen naturschutzbehördlichen Wiederherstellungsauftrag gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 (Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids)

III.4.1. Die Erlassung eines Wiederherstellungsauftrags nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 setzt die Ausführung eines Vorhabens ohne Vorliegen einer erforderlichen naturschutzrechtlichen Bewilligung voraus. Zu einer Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit den privaten Interessen des Verpflichteten ist die Behörde dabei nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 nicht gehalten (vgl etwa VwGH 28.05.2013, 2010/10/0192 mwN).

Gegenstand eines Wiederherstellungsauftrags kann insofern jeweils nur ein bereits ausgeführtes Vorhaben (dh nur in der Natur bereits Vorhandenes) – und nicht ein etwaiges beantragtes (davon möglicherweise abweichendes) Projekt oder ein „erwarteter" künftiger Zustand sein.

Insofern gilt es daher zu prüfen, ob für die aktuell vorhandenen 12 säulenförmige Betonpfeiler im Gewässer, sowie am nördlichen Teichufer als auch auf einem teilweise von Vegetation bewachsenen, ufernah gelegenen Felsen innerhalb des Teichbeckens als Widerlager für den Steg bzw die an den Steg angebaute Plattform errichteten Betonfundamente und die darauf aufliegenden Metallträger eine Bewilligungs- bzw Anzeigepflicht nach dem Oö. NSchG 2001 besteht und diese ohne erforderliche Genehmigung verwirklicht wurden:

Gemäß § 58 Abs. 1 Oö. NSchG hat ein Wiederherstellungsauftrag an jene Person zu ergehen, „die das Vorhaben ausgeführt hat oder ausführen hat lassen oder allenfalls subsidiär der verfügungsberechtigten Person." Die bP hat die Errichtung der Betonpfeiler, -fundamente und Auflage der Metallträger jedenfalls veranlasst und ist insofern als primäre Verursacherin Adressatin eines sich darauf beziehenden Wiederherstellungsauftrags.

III.4.2. *Zum Vorliegen einer Bewilligungspflicht*

III.4.2.1. Anwendungsbereich des § 10 Oö. NSchG 2001

Auf Grund der Lage im Fließgewässeruferschutzbereich des Kamp bzw „Kamp-Zubringers (s. dazu bereits die Ausführungen zuvor unter Punkt III.2.) ist zu prüfen, ob in diesem Bereich für derartige Vorhaben bzw Maßnahmen entsprechend den Bestimmungen des § 10 leg cit. auch tatsächlich eine Bewilligungs- bzw Anzeigepflicht besteht.

III.3.2.2. Vorliegen eines Bewilligungstatbestandes

Bei den soeben beschriebenen, gegenständlich vorliegenden Maßnahmen handelt es sich aus nachfolgenden Überlegungen um eine als „Neubau von sonstigen Bauwerken" zu qualifizierende Maßnahme, welche gemäß § 10 Abs 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 in einem Gebiet wie dem verfahrensgegenständlichen (Lage im 50-m-Uferschutzbereich, im Grünland, außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und einem Gebiet ohne rechtswirksamen Bebauungsplan) naturschutzrechtlich bewilligungspflichtig ist:

Bei der Auslegung des im Oö. NSchG 2001 nicht definierten Begriffes „sonstiges Bauwerk" bzw "Gebäude" ist auf die durch die oö. baurechtlichen Vorschriften bestimmte Begriffsbildung zurückzugreifen (vgl z.B. VwGH 21.05.2012, 2011/10/0119; VwGH 29.01.2009, 2005/10/0210; 18.05.2004, 2001/10/0235).

Nach den Begriffsbestimmungen des § 2 Oö. Bautechnikgesetz 2013 – Oö. BauTG 2013, LGBl Nr 35/2013 und 90/2013, auf welche die Oö. BauO 1994 (LGBl Nr 66/1994 i.d.F LGBl Nr 90/2013, § 2 Abs 2) verweist, handelt es sich bei Gebäuden um überdeckte, allseits oder überwiegend umschlossene Bauwerke, die von Personen betreten werden können (Z 12). Ein Bauwerk wird in Z 5 leg. cit. legaldefiniert als eine Anlage, die mit dem Boden in Verbindung steht und zu deren fachgerechter Herstellung bautechnische Kenntnisse erforderlich sind (Z 5). Nach diesen Bestimmungen ist eine aus Betonpfeilern, betonierten Widerlager und auf den Betonpfeilern und den Widerlagern aufliegenden Metallträgern (Doppel T-Träger) bestehende Konstruktion ein Bauwerk iSd Oö. BauTG 2013 zu qualifizieren, da zur fachgerechten Herstellung einer solchen, im Beschwerdefall zu beurteilenden Konstruktion unzweifelhaft bautechnischer Kenntnisse schon deshalb als erforderlich anzusehen sind, da bei nicht werkgerechter Herstellung Einsturzgefahr besteht und sohin eine Gefährdung von Personen und Sachen nicht auszuschließen wäre.

Die gegenständlich vorhandenen Einbauten sind somit gemäß § 10 Abs 2 Z 1 Oö. NSchG 2001 – als außerhalb einer geschlossenen Ortschaft und mangels Vorhandenseins eines rechtswirksamen Bebauungsplans für dieses Gebiet neu errichtetes Bauwerk – bewilligungspflichtig.

Zumal die bP also ein nach den Oö. NSchG 2001 bewilligungspflichtiges Vorhaben ohne Bewilligung verwirklicht hat, war ihr, als „Verursacherin", gemäß § 58 Oö. NSchG 2001 die Wiederherstellung aufzutragen.

III.4.3. Zur Erforderlichkeit eines Alternativauftrags

§ 58 Oö. NSchG 2001 wurde in Folge der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl etwa VwGH 29.01.2009, 2007/10/0196) mit LGBl Nr 92/2014 novelliert und sieht seitdem zusammengefasst vor, dass dem Betroffenen vor einer auf seine Kosten vorzunehmenden Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes die Möglichkeit einzuräumen ist, im Rahmen eines ordentlichen Bewilligungs- bzw Anzeigeverfahrens (hier eines Bewilligungsverfahrens gemäß § 10 Oö. NSchG 2001) sein Vorhaben durchzusetzen (sogenannter „Alternativauftrag"). Dem Betroffenen soll dadurch ermöglicht werden, sein Projekt unter Vorlage diesbezüglicher Unterlagen und insbesondere durch Vorbringen seiner, einer Abwägung zu unterziehenden Interessen einer allfälligen positiven Behörden-entscheidung zuführen zu können.

Vor diesem Hintergrund kann in Hinblick auf die Materialien (Beilage 1051/2014 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVII. Gesetzgebungsperiode), die in Zusammenhang mit Abs 8 des § 58 Oö. NSchG 2001 darstellen, dass bei generell verbotenen Werbeeinrichtungen kein Alternativauftrag, sondern nur ein (sonst subsidiärer) Wiederherstellungsauftrag in Betracht kommt, die also einen Anwendungsfall des § 58 Abs 1 letzte 2 Sätze Oö. NSchG 2001 beschreiben, und

mit Blick auf den Wunsch des Gesetzgebers, dass dem Betroffenen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, ein Bewilligungs- oder Anzeigeverfahren anstrengen zu können, davon ausgegangen werden, dass die Behörde nur dann auf einen Alternativauftrag verzichten darf, wenn schon nach dem Buchstaben des Gesetzes bzw aus anderen rechtlichen Gründen eine Konsensfähigkeit ausgeschlossen ist. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn das Gesetz ausdrücklich vorsieht, dass ein Projekt nicht bewilligt werden kann, weil ex lege dieses Vorhaben ausdrücklich verboten ist (vgl § 13 Abs 2 Oö. NSchG 2001) sowie ein Vorhaben etwa bereits rechtskräftig ablehnend beschieden wurde (res iudicata).

Die Bestimmung ist aber nicht dahingehend auszulegen, dass ein antragsbedürftiges Bewilligungsverfahren im Wiederherstellungsverfahren vorweggenommen wird und die Behörde etwa in diesem bereits eine Interessenabwägung vornimmt, weil es sich hierbei nicht um eine Frage der „maßgeblichen Rechtslage", sondern um Sachverhaltsfragen handelt, die in einem ordentlichen (Administrativ-)Verfahren, nach Durchführung eines entsprechenden Ermittlungsverfahrens, zu klären sind und der Betroffene das Recht hat, sich im Rahmen von Rechtsmittelverfahren gegen die behördliche Entscheidung zur Wehr zu setzen. Dies ist etwa auch im Hinblick darauf von Relevanz, dass selbst im Falle eines negativen naturschutzfachlichen Gutachtens eine für den Konsenswerber positive Erledigung nicht ausgeschlossen ist, wenn er öffentliche oder private Interessen geltend macht, die die öffentlichen Interessen am Natur- und Landschaftsschutz überwiegen.

Die Behörde hat sohin im Wiederherstellungsverfahren lediglich die allgemeinen Voraussetzungen der Bewilligungs- bzw Anzeigepflicht zu prüfen und wenn diese zu bejahen sind, zunächst einen Alternativauftrag nach § 58 Abs 1 Oö. NSchG 2001 zu erlassen. Der Alternativauftrag dient der Verfahrensökonomie dahingehend, dass, sofern der Betroffene keinen Antrag stellt, sogleich die Entfernung zu folgen hat. Stellt er jedoch den Antrag, hat die Behörde das Verfahren abzuführen und kann die Alternative (Entfernungsauftrag) nur dann zum Tragen kommen, wenn Abs 3 leg. cit. greift.

Der belangten Behörde war es sohin schon dem Grunde nach verwehrt, sogleich ausschließlich einen Entfernungsauftrag zu erteilen, auch wenn sie annimmt, dass (nicht nur auf das beantragte Vorhaben, sondern auch auf die aktuell gesetzten Maßnahmen, die wie bereits zuvor ausgeführt wurde, vom von der bP beantragten Vorhaben gedanklich zu unterscheiden sind) eine „Bewilligungsfähigkeit" nicht gegeben ist.

Das Landesverwaltungsgericht hat daher vorliegend den Auftrag zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes dahingehend zu korrigieren, dass der bP als jener Person, die das Vorhaben ausgeführt hat, der gesetzlich vorgesehene Alternativauftrag erteilt und ihr damit Gelegenheit gegeben wird, gegebenenfalls

einen Antrag auf Bewilligung der bereits gesetzten Maßnahmen als – vom mit Antrag vom 25. März 2024 abweichendes und somit „neues" – Vorhaben im Uferschutzbereich zu stellen.

Die für den Fall einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes gemäß § 58 Abs 1 Z 2. Oö. NSchG 2001 aufzutragenden Maßnahmen gründen in den entsprechenden fachlichen Notwendigkeiten (vgl dazu die entsprechenden Feststellungen unter Punkt II.2.5.), mit denen sichergestellt wird, dass Natur und Landschaft nicht bzw möglichst wenig beeinträchtigt werden.

III.5. Zu Spruchpunkt II. (Verfahrenskosten):

Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kommissionsgebühren bei auf Antrag eingeleiteten Verfahren besteht im Allgemeinen für die Partei, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat (vgl § 77 Abs 1 letzter Satz iVm § 76 Abs 1 erster Satz AVG). Mit dem verfahrenseinleitenden Antrag wird der Prozessgegenstand, also die „Sache" des jeweiligen Verfahrens bzw „die in Verhandlung stehende Angelegenheit" bzw „die Hauptfrage" bestimmt, die gemäß § 59 Abs 1 AVG im Spruch des Bescheides zu erledigen ist (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG^2 2014 § 76 Rz 16). Bei amtswegig angeordneten Amtshandlungen belasten gemäß § 76 Abs 2 2. Satz AVG Beteiligten die Auslagen wiederum dann, wenn sie durch sein Verschulden herbeigeführt worden sind. Verschulden liegt vor, wenn der Beteiligte einen konsenslosen Zustand hergestellt hat (vgl Hengstschläger/Leeb, AVG2 2014, § 76 Rz 51).

Nachdem die bP einerseits den naturschutzrechtlichen Antrag bei der belangten Behörde gestellt hat sowie einen konsenslosen Zustand hergestellt hat, sind ihr entsprechend § 3 Abs 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 (Oö. LKommGebV 2013), LGBl 82/2013 idF LBGl 30/2024, die anfallenden Kommissionsgebühren jedenfalls vorzuschreiben. Sie betragen für Amtshandlungen des Landesverwaltungsgerichtes für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 22,00 Euro.

Der am 24. Oktober 2024 durchgeführte Lokalaugenschein des ASV Natur dauerte 1 halbe Stunde, weshalb von der bP gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs 1 AVG iVm §§ 1 und 3 Abs 1 der Oö. LKommGebV 2013 eine Kommissionsgebühr in Höhe von insgesamt 22,00 Euro (= 1 x 22,00 Euro) zu entrichten ist.

Zur Erbringung dieser Leistung erscheint gemäß § 59 Abs 2 AVG eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung dieses Erkenntnisses als angemessen.

Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass diese Ausführungen für das Verfahren vor der Behörde sinngemäß gelten und insofern auch die Vorschreibung von Kommissionsgebühren (1 halbe Stunde für 1 Amtsorgan à 22,00 Euro) durch die belangte Behörde in Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides zu Recht erfolgte und diese folglich ebenfalls von den bP – soweit noch nicht erfolgt – zu entrichten sind.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Bei der Abwägung der Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes mit sonstigen öffentlichen und privaten Interessen handelt es sich um eine auf den Einzelfall bezogene Frage, die es fallbezogen nicht erfordert, aus Gründen der Rechtssicherheit korrigierend einzugreifen. Gleiches gilt für die Frage des Vorliegens einer Beeinträchtigung, Störung bzw Schädigung der Schutzgüter des § 14 Abs 1 Oö. NSchG 2001 in einer dem öffentlichen Interesse am Natur- und Landschaftsschutz zuwiderlaufenden Weise, welches im gegenständlichen Fall eine Frage der Beweiswürdigung der eingeholten bzw vorgelegten Gutachten und mithin eine Sachfrage darstellt. Auch ist die Rechtslage im vorliegenden Fall eindeutig und existieren – wie in der vorangehenden rechtlichen Begründung dargetan – diverse einschlägige Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes (insb auch zur Berücksichtigungswürdigkeit diverser Interessen), von welchen nicht abgewichen wurde. Weder weicht also die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl dazu insb die Hinweise auf die unter Punkt III. dargestellte Rsp). Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger